

39/SN-137/ME
von 12

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Sachbearbeiter: Dr. Hornig
Tel.: 6620/4458 DW.

GZ 5441/4-7/85

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

**Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft**
Empf. 22. APR. 1985
Bis. 12.102/07

GESETZENTWURF
Zl. 26 -GE/1985
Datum: 7. JUNI 1985
Verteilt 4.6.85 Seuba

H. Stohanzl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985); Stellungnahme des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Unter Bezugnahme auf den mit do. GZ 12 102/03-I 2/85 vom 11. März 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985) legt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in der Anlage eine Stellungnahme des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Kenntnis vor. Die Universität für Bodenkultur wurde seitens des ho. Ressorts nicht befaßt, da ihr der Entwurf der Novelle bereits direkt zugegangen ist.

Beilage

Wien, am 19. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

Hornig

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR WILDTIERKUNDE

DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
VORSTAND: O. UNIV. PROF. DR. K. ONDERSCHEKA
A-1160 WIEN, SAVOYENSTRASSE 1 · TELEFON 45 36 23



WIEN, 12. April 1985

VORSCHLAG FÜR DIE FORSTGESETZ-NOVELLE 1985

=====

Im Paragraph 1, Absatz 1, des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr.440, werden vier verschiedene Wirkungen bzw. Aufgaben des Waldes angeführt, nämlich seine Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung. Um jedoch möglichst alle wichtigen Funktionen dieses Ökosystems zu erfassen, wird im Interesse der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der optimalen Wirkung des Waldes als Ergänzung zu dieser Aufzählung noch die Einbeziehung des Aspektes "Der Wald als Lebensraum für die im Wald beheimateten Wildtierarten und für Waldpflanzenarten, die nicht zum forstlichen Bewuchs zählen" als unbedingt erforderlich erachtet.

Durch eine konkrete Deklaration dieser Wirkung des Waldes im Gesetz sollten der Forstwirtschaft in ihrer Funktion als Lebensraumgestalter die landeskulturelle Verantwortung und die direkte und indirekte Einflußmöglichkeit auf die bisher gesetzlich nicht berücksichtigten Pflanzen- und Tierpopulationen klar aufgezeigt werden. Eine entsprechende Formulierung sollte zumindest als Zusatz in den Paragraph 1, Abs.1, lit c - Wohlfahrtswirkung - eingebaut werden.

Die verstärkte allgemeine Rücksichtnahme auf Wildtiere und forstlich nicht genutzte Waldpflanzen würde eine Betonung der naturnahen Forstwirtschaft bedeuten, ohne daß damit zwangsläufig eine Beeinträchtigung der wirtschaftlich nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes verbunden wäre.

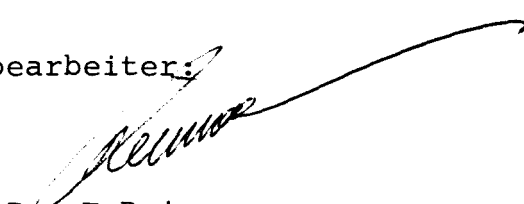
Bei der Untersuchung ökologischer Wechselbeziehungen wird immer klarer erkennbar, daß außer jagdlichen und touristischen auch forstliche, im besonderen waldbauliche Maßnahmen einen sehr star-

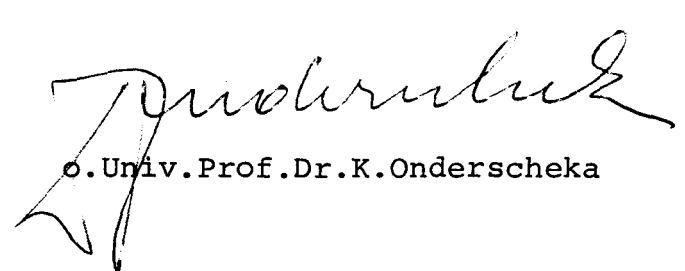
ken Einfluß sowohl auf den Rückgang bereits gefährdeter Wildtierarten (Auerwild etc.) als auch auf die Entstehung von Wildschäden am Wald haben können. Deshalb erachten wir es auch zur Aufrechterhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungswirkung als erforderlich, diesen Aspekt im Gesetz zu verankern.

Ähnlich, wie die Schadensdisposition des Waldes gegenüber Insekten, Wind oder Schnee durch forstliche Maßnahmen sowohl positiv als auch negativ beeinflußt werden kann, ist dies auch im Hinblick auf das Ausmaß der Verbiß-, Fege- und Schältschäden der Fall (Wildschadensdisposition des Waldes, vgl.z.B. Beilagen). Durch die nachhaltige Betonung eines möglichst naturnahen Waldbaues im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Wald und Wildtieren könnten die bestehenden Aufgaben des Waldes besser und nachhaltiger erfüllt werden als bei einer Vernachlässigung dieser ökologischen Wechselwirkungen. Bei richtiger Anwendung forstlicher Maßnahmen besteht bekanntlich eine sehr flächenwirksame Möglichkeit, den "Schädlingscharakter" einzelner, vor allem der zu Übervermehrung neigenden Wildtierarten zu reduzieren (abzuschwächen) und dadurch gleichzeitig Voraussetzungen für eine hohe Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren zu schaffen und damit eine Stabilisierung des Ökosystems zu bewirken.

Ein forstgesetzlicher Hinweis auf die Wirkung bzw. Funktion des Waldes als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten könnte wahrscheinlich auch im Hinblick auf die öffentliche Meinungsbildung einen positiven Effekt für das Forstwesen aufweisen (Forstwirtschaft als maßgeblicher positiver Umweltfaktor).

Sachbearbeiter:


Dipl. Ing. F. Reimoser


o.Univ.Prof.Dr.K.Onderscheka

die Erfüllung seiner vielseitigen Funktionen ist gesichert.

An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, daß das Ökosystem Wald wohl weit mehr Biomasse als die Steppe produziert, doch ist der Wald z. B. hinsichtlich der Nahrungsattraktivität nicht in der Lage, große gleichartige Tierbestände zu ernähren, sondern nur vielseitig zusammengesetzte Tiergesellschaften.

Besonders während der letzten 20 Jahre ist aber durch gezielte Baumartenwahl, technisch immer perfektioniertere Nutzungsverfahren, durch Umtriebsbeschleunigung usw. eine Umwandlung des vielseitigen natürlichen Urwaldes in einen wohl für die augenblickliche Nutzung scheinbar sehr ökonomischen Wirtschaftswald erfolgt. Diese Umfunktionierung geht zumeist aber zu Lasten der Stabilität der Bestände und beeinflußt auch die Attraktivität des Lebensraumes z. B. für die Tierwelt. Die Attraktivität eines Lebensraumes für das Schalenwild hängt u. a. von der zur Verfügung stehenden Menge von Deckung und von für das Wild erreichbarer Äsung ab. Diese Voraussetzungen sind im Wirtschaftswald auf den relativ großflächigen Verjüngungsarealen in größerem Umfang gegeben als im Naturwald, und dies, obwohl die Ausdehnung dieser Verjüngungsareale nur etwa 25 bis 30% der Waldfläche beträgt. Nicht zuletzt wird dies durch den rascheren Umtrieb, demzufolge die Bäume kaum die Hälfte dessen an Alter erreichen, was unter natürlichen Bedingungen möglich wäre, verursacht.

Die quantitative Anhebung des Äsungsangebotes und die hohe Anpassungsfähigkeit des Schalenwildes an die Umweltsituation haben gemeinsam mit heute als falsch erkannten Hegemaßnahmen den Wildstand zumindest örtlich weit über die Tragfähigkeit des jeweiligen Lebensraumes hinauf-schnellen lassen. Durch die überhöhte Nutzung des sehr einseitigen, artenarmen Pflanzenbestandes ist die natürliche und normale Entwicklung dieser Wälder nicht mehr gegeben. Die Folge sind nicht nur wirtschaftliche Schäden, sondern der Zusammenbruch dieses Ökosystems. Deshalb ist neuzeitliche Waldwirtschaft, soll sie von nachhaltigem ökonomischen und damit auch ökologischem Nutzen sein, ein Biotop-

management für alle örtlich vorkommenden Pflanzen und Tiere und darf sich nicht nur einseitig mit der Nutzholzproduktion befassen. So wird man im Interesse der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Lebensraumes beim sogenannten standortgemäßen Waldbau mehr denn je zuvor u. a. nicht nur auf Bodenzustand, Klima, Pflanzensoziologie, forstliche Optimierung, bisher zumeist vorrangig im technischen Bereich, zu achten haben, sondern wird den Standortfaktor Wild in die Nutzungs-, Verjüngungs- und Erschließungskonzepte einbeziehen müssen. Nur so werden Grundvoraussetzungen geschaffen, daß der naturnahe Wald auch ohne Zaun gedeihen kann. Ein Problem, das heutzutage fast weltweit besteht.

Wenn in Waldbiotopen von qualitätsmindernden oder gar zerstörenden Faktoren die Rede ist, so denken Forstmann und Jäger heutzutage vorwiegend an durch Rot- und Rehwild verursachte Schäl-, Verbiß- und Fegeschäden. In einem intakten Ökosystem sind diese Tiere, wie bereits erwähnt, keine „Schädlinge“; erst wir Menschen haben die Lebensweise dieses Wildes (z. B. durch Verdrängung des Rotwildes aus der Steppenlandschaft in den Wald oder des Rehes aus den Dickungen des Waldes auf die Felder) so verändert und empfinden die Auswirkungen dieser Anpassung als Schäden an unseren intensiv bewirtschafteten Forsten.

Wegen der Vielschichtigkeit des Fragenkomplexes ist es mir nicht möglich, die Problematik der Wildschäden, vor allem die auslösenden Ursachen und die Hintanhaltung dieser Schäden, im Rahmen dieses Artikels eingehend zu besprechen, weshalb ich mich entschlossen habe, lediglich auf ein Teilproblem – die „tragbare Wilddichte“ – einzugehen.

Bei diesem Begriff unterscheiden wir zwischen der „ökologisch tragbaren Wilddichte“, der für die jeweilige Wildart „biologisch tragbaren Wilddichte“ und schließlich der „wirtschaftlich tragbaren Wilddichte“. Die letztgenannte Feststellung ist erfahrungsgemäß die schwierigste und sicherlich auch die unpräziseste, denn „wirtschaftlich“ bedeutet, mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Da aber im vorliegen-

den Fall zumindest zwei Interessensgruppen, nämlich Forstwirte und Jäger, den Begriff von ihrer Warte her zu interpretieren versuchen, kann es ohne eine Absprache und eine für den betreffenden Biotop von allen Beteiligten tolerierte Feststellung niemals zu einer Einigung kommen.

Dennoch wird auch die „wirtschaftlich tragbare Wilddichte“ nicht dadurch bestimmt, wieviel Wild man sich leisten kann oder will, sondern hat dort ihre Grenze, wo die ausreichende Verjüngung gefährdet und somit die Regeneration dieser Waldformen in Frage gestellt ist.

Die „tragbare Wilddichte“ ist somit u. a. abhängig von der Charakteristik bzw. Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes (Klima, Höhenlage, Sonneneexposition, Boden, Wasserhaushalt, Baumartenzusammensetzung, Deckungsgrad, Artenreichtum der Krautschicht usw.).

Die bisher zumeist praktizierte Methode, die „wirtschaftlich tragbare Wilddichte“ mit der Flächeneinheit in Beziehung zu bringen (z. B. 2 Stück Rotwild je 100 ha Revierfläche) ist nicht zielführend, da dieses Kriterium von vielen Faktoren beeinflusst wird. So wird bei dieser Definition die zwischenartliche Äsungskonkurrenz (beispielsweise zwischen dem Rot-, Reh-, Gams- oder dem Muffelwild) nicht berücksichtigt.

Bei der Methode der Umrechnung in sogenannte Schalenwildeinheiten werden alle in dem zu beurteilenden Biotop vorkommenden Schalenwildarten nach einem, das durchschnittliche Körpergewicht der jeweiligen Wildart berücksichtigenden Berechnungsschlüssel auf eine einheitliche Meßgröße gebracht, wodurch bei der Beurteilung der Biotopbelastung der Gesamtdruck des vorhandenen Wildes wohl besser erfaßt wird, doch bleiben auch bei dieser Methode die artspezifischen Nahrungspräferenzen, die einen sehr guten Anzeiger für den Grad der Äsungsbelastung darstellen, vollkommen unberücksichtigt.

Aber auch die als Bezugseinheit herangezogene Revierfläche ist nicht identisch mit dem vom Wild effektiv genutzten Lebensraum. Noch weit weniger entspricht sie aber der Äsungs- oder Einstandsfläche. Die Größe des Lebensraumes ist in hohem Maße von

der Jahreszeit abhängig. In manchen von uns untersuchten Revieren beträgt der vom Wild tatsächlich genutzte Lebensraum weniger als 40% der Revierfläche. Der weitaus größere Anteil von 60% entfällt z. B. auf für das Rotwild unbenutzbare Steillagen, bzw. wird er durch den intensiven Ausflugsverkehr für das Wild tagsüber oder sogar durchgehend unbenutzbar. Dadurch wird in diesem Revier die Belastung der effektiv genutzten Flächeneinheit zweieinhalbmal größer. Ausgehend von einer auf die gesamte Revierfläche bezogenen Stückzahl von 7 Stück Rotwild je 100 ha, entspricht dies auf der tatsächlich genutzten Fläche einer Wilddichte von 17,5 Stück je 100 ha. Die effektive lokale Biotopbelastung wird aber noch zusätzlich durch jahreszeitliche, geschlechts- und altersabhängige Verhaltensmuster des Rotwildes, wie z. B. die Rudelbildung, und durch die Raum- und Äsungskonkurrenten bedeutend verschärft.

Zur Bestimmung der Wilddichte bedient man sich verschiedener Methoden. Die Technik der Zählung des Wildes, die in der Wildbewirtschaftung wohl am häufigsten verwendete Methode, birgt unserer Erfahrung nach selbst beim Rotwild sehr große Fehlerquellen. Beim Rehwild, vor allem in deckungsreichen Revieren, ist unserer Erfahrung nach die Zählmethode wegen der großen Fehler überhaupt nicht anwendbar. Die ermittelten Zählergebnisse sind kaum überprüfbar und verleiten daher häufig dazu, die Zahlenangaben je nach angestrebtem Zweck nach oben oder unten zu manipulieren.

Um diese Fehler zu vermeiden, haben sich zahlreiche Fachleute (*Simonik, Bubenik* und *Schwab, Reulecke* usw.) bemüht, an Hand von Simulationsmodellen die Wildbestandszahlen besser erfassen zu können. Der Nachteil dieser vielfach auf dem Prinzip der Alterspyramiden aufbauenden rechnerischen Methoden ist, daß sie von stabilen Verhältnissen in der Population ausgehen, die in freier Wildbahn sicher nur in Ausnahmefällen zutreffen und dadurch die von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Reproduktionsleistungen in ihren Berechnungen unberücksichtigt bleiben. Außerdem sind die Aussagen (Ergebnisse) in der Regel

erst nach einer Beobachtungszeit von 12 bis 14 Jahren, somit posthum, greifbar.

Wesentlich befriedigendere Ergebnisse hinsichtlich der Ermittlung der Biotopbelastung erzielt man durch die Beurteilung der Vegetation. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß nicht das Maximum der Vegetationsentwicklung, also im Sommer, für die Beurteilung maßgebend ist, sondern die Äsungsmenge, die außerhalb der Vegetationszeit zur Verfügung steht. Die Methoden der Vegetationsbeurteilung ermöglichen wohl keine Rückschlüsse auf die absolute Zahl der Pflanzenfresser (Wild), doch geben sie eine sehr gute Information über die bestehenden Wechselbeziehungen zwischen Pflanzenbestand und dem Belastungsgrad durch die Konsumenten und beinhalten nicht nur einen theoretischen Äsungsbedarf nach Stückzahl, sondern den echten lokalen Bedarf. In diesem Zusammenhang gibt *Perko* als Grenzwert für die Erhaltung der Pflanzengesellschaft, aber auch der Tierwelt an, daß der Prozentanteil des geschädigten Jungwuchses, bezogen auf die bestandesbildenden Holzarten, von ihm als Verbißkoeffizient bezeichnet, in der höchstgeschädigten Wuchsklasse von 30 bis 150 cm 35% der Pflanzen nicht übersteigen darf. Darüber hinausgehende Schäden führen zu einem raschen Rückgang der Individuenzahl und dadurch zu gravierenden Schwierigkeiten bei der Walderneuerung (Walddynamik). Der Verbißkoeffizient wird in Anlehnung an die Methode von *Braun-Blanquet* mit Hilfe des Vergleiches zaungeschützter Flächenpaare mit freien, nicht umzäunten Flächen ermittelt. Diese 7 x 7 m großen permanenten Kontrollflächen überziehen das Revier in einem Netz von 1000 x 1000 m Abstand.

Aufbauend auf langjährige Untersuchungen in etwa 230 Revieren hat *Ueckermann* ein System entwickelt, bei dem die wirtschaftlich tragbare Wilddichte mit Hilfe der von ihm angegebenen Standortwertziffern festgelegt wird. Bei dieser für die Praxis der Wildbewirtschaftung wohl recht geeigneten Methode werden als Kriterien die im Revier vorhandenen prozentuellen Anteile an Feldgrenzen, Wiesenfläche, Baumartenverteilung,

Grundgestein und die jeweiligen Wildarten berücksichtigt.

Als weitere Verfahren zur Ermittlung der Biotopbelastung bieten sich Untersuchungen am Wildtier an. Körpergewicht, Reproduktionsleistung, Gesundheitszustand und Trophäenentwicklung sind vor allem im Rahmen der Praxis der Wildbewirtschaftung altbekannte und angewandte Parameter. Diesen Meßergebnissen haftet aber fast ausnahmslos ein sechsjähriger Verzögerungseffekt an, weshalb ihr Aussagewert für die Gegenwart nur sehr bedingt anwendbar ist.

Gute Informationen über die vorhandene Äsungsqualität, aber auch deren Quantität erhält man mit Hilfe der botanisch-makroskopischen, histologischen und chemischen Panseninhaltsanalyse. Diese Untersuchungen ermöglichen aufgrund der bekannten Nahrungspräferenzen und bei Kenntnis der örtlichen Pflanzenbestände einen Rückschluß auf Äsungsdruck und auf das Bestehen und den Schweregrad einer Äsungskonkurrenz.

Genaue und vor allem gut reproduzierbare Informationen über den Belastungszustand eines Lebensraumes und die Stoffwechselsituation des darin lebenden Wildes erhält man besonders dadurch, daß man den Energiestoffwechsel der in diesem Biotop lebenden Tiere, zumindest einzelner Arten, untersucht. Von besonderem Interesse ist dabei der Energiebedarf und die Energieaufnahme der Tiere.

Der Energiebedarf ist vorwiegend abhängig von der Körpergröße (Lebendgewicht) und der jeweiligen Leistung (Bewegung, Trächtigkeit, Milchproduktion, Wachstum, Temperatur usw.). Demnach hat ein im Gebirge lebendes 70 kg schweres Stück Rotwild wegen seines bedeutend höheren Aufwandes für die Bewegungsleistung einen fast gleich großen Energiebedarf wie ein um 50 kg schwereres Stück in den Donauauen des Flachlandes. Vom Standpunkt der Biotopbelastung ist es aber bedeutend, daß das Rotwild in einem Lebensraum mit hoher Beunruhigung, bedingt durch die mehr als doppelt so hohe Bewegungsleistung (wiederholte Fluchten und Aufregung) einen um mindestens 50% höheren Energiebedarf hat als im ungestörten Biotop.

Diese Tatsachen sollen darauf hinwei-

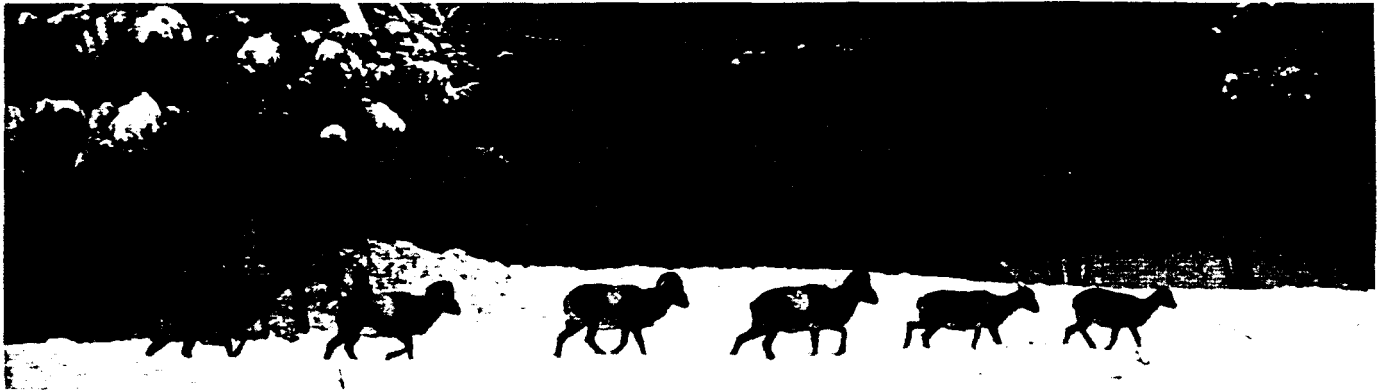
...n, daß für die Beurteilung der Tragfähigkeit eines Lebensraumes außer der Flächengröße und dem Äsungsangebot auch die Struktur des Geländes, das Klima, der Ruhefaktor, das durchschnittliche Lebendgewicht des Wildes und dessen Bewegungsleistung zu berücksichtigen ist.

Unvergleichlich präziser als mit Hilfe der Wildzählung und zumeist auch schneller und aktueller als anhand der beschriebenen, an Wild und Lebensraum bereits deutlich erkennbaren Auswirkungen kann man die Biotopbelastung, differenziert nach Jahreszeit, ja wenn notwendig, sogar nach

wirtschaftung hinreichenden Genauigkeit das vierte Kriterium, die Quantität der aufgenommenen Nahrung, errechnen.

Wegen der verhältnismäßig großen individuellen Unterschiede und sonstiger, die Interpretation störender Einflüsse ist es aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen kaum möglich, vom Stoffwechsellzustand eines Einzeltieres mit einigermaßen zufriedenstellender Sicherheit Rückschlüsse auf die Stoffwechselsituation des örtlichen Wildbestandes zu ziehen. Bei mehr als 20 untersuchten Einzelindividuen gelingt dies aber zumeist recht gut.

Wald und Wild sind im funktionierenden Ökosystem kein Gegensatz, sondern eine ergänzende Einheit. Um diese Funktionstüchtigkeit zu erhalten oder dort, wo sie bereits zerstört ist, wiederzuerlangen, müssen alle verantwortlichen Stellen und Personengruppen (Forstwirte, Jäger, Touristen usw.) vorerst, und zwar großräumig, nach ökologischen Gesichtspunkten handeln. Mit der einseitigen Maßnahme der ausschließlich zahlenmäßigen Reduktion der Wildbestände konnte unserer Erfahrung nach noch keine nachhaltige Verbesserung im Ökosystem Wald erzielt werden.



Fritz Zotter

Raum- und Äsungskonkurrenten müssen bei der Wilddichte-Bestimmung berücksichtigt werden (Photo Fritz Zotter)

Tagen (z. B. zur Ermittlung des Einflusses des Feiertagsausflugsverkehrs) mit Hilfe der von uns entwickelten biochemischen Untersuchungstechnik messen.

Dazu werden 3 Größen geprüft:

1. Die Zufuhr an Energie, Protein und Mineralstoffen über die Äsung (aus dem Panseninhalt).
2. Die Verbrauchswerte (Bedarf). Dabei wird von uns die Intensität des Gesamtstoffwechsels anhand der Konzentration des Thyroxins im Blutserum beurteilt, während die Intensität der Bewegungsleistung sehr gut mit Hilfe des Glucosegehaltes im Blut zu erfassen ist.
3. Die Messung der Energie im körpereigenen Depot der Leber.

Mit Hilfe dieser 3 Meßgrößen läßt sich mit einer für die Praxis der Wildbe-

Grundsätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß, je größer die Tierzahl und je einheitlicher die untersuchten Stücke im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zeitpunkt und Ort der Probenentnahme sind, um so präziser die Beurteilung erfolgen kann.

Im Interesse einer möglichst exakten Ermittlung der Biotopbelastung und damit der tragbaren Wilddichte ist es derzeit zu empfehlen, tunlichst zwei oder drei der vorgenannten Methoden gleichzeitig anzuwenden. Das Untersuchungsergebnis wird aber immer nur für den betreffenden Lebensraum gültig sein. Solange man glaubt, durch behördlich dekretierte, jedoch wissenschaftlicher Grundlagen entbehrende Abschlußpläne die Wilddichte regulieren zu können, gibt man sich einer Selbsttäuschung hin.

Literaturverzeichnis:

Graf Lennert Bernadotte: „Wald und Wild“, Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 27 (1977), 409—415. — Peter Burschel: „Wald und Wild aus der Sicht des Waldbaus“, Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 27 (1977), 433—440. — Günther Eckhart: „Waldbau und Wildbiologie“, Allgemeine Forstzeitschrift München, 33 (1978) 42—45. — Hartmut Gossov: „Wald-Wildtier-Wechselbeziehungen in Mitteleuropa“, Allgemeine Forstzeitung, BLV-Verlag, München, Heft 15 (1983), 371—375. — Hans Leibundgut: „Wald, Wild und Landschaft als Einheit“, Feld, Wald, Wasser, Schweizerische Jagdzeitung, Heft 7 (1980), 17—24. — Kurt Ondersheka: „Sind Wilddichte und Biotopbelastung identisch?“, Tagungsbericht „Wald und Wild“, Wien (1980), 306—332. — Kurt Ondersheka und Brigitte Klug: „Äsungsbelastung ehemals als Alm genutzter Kare durch Schalenwild“, Centralblatt für das gesamte Forstwesen, 99 (1982), 140—148. — Franz Perko: „Methoden und erste Ergebnisse der Quantifizierung des Einflusses von Schalenwild auf die Waldvegetation“, Tagungsbericht „Wald und Wild“, Wien (1980), 111—161. — Kurt Reulecke: „Rotwildring Harz — Bilanz eines Versuches, Rotwild zu hegen und Forstwirtschaft zu betreiben“, Tagungsbericht „Wald und Wild“, Wien (1980), 96—110. — Anton Simonic: „Kontrollmethode in der Rotwildbewirtschaftung“, Tagungsbericht „Wald und Wild“, Wien (1980), 35—95. — Gerhard Speidel: „Methoden zur Untersuchung der volkswirtschaftlich tragbaren Wilddichte“, Tagungsbericht „Wald und Wild“, Wien (1980), 452—456. — Erhard Ueckermann: „Wildstandsbewirtschaftung und Wildschadenverhütung beim Rotwild“, 1960.

Österreichs Weidwerk 4/1984

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR WILDTIERKUNDE
 DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
 VORSTAND: G. UNIV. PROF. DR. E. ONDORSCHKA
 A-1140 WIEN, SAVOYENSTRASSE 1 · TELEFON 45 36 23



Wildgerechte Waldwirtschaft — waldgerechte Wildbewirtschaftung

Von Dipl.-Ing. Friedrich Reimoser

Besonders in den letzten Jahrzehnten haben sowohl das Äsungsangebot des Waldes als auch ruhige, vom Menschen ungestörte Einstandsmöglichkeiten für Hirsch, Reh und Gams ständig abgenommen. Gleichzeitig haben jedoch Verbreitungsgebiet und Anzahl des Schalenwildes durch Aufhege und verbesserte Überlebenschancen der Tiere in der Kulturlandschaft stark zugenommen. Zum Beispiel beträgt die Zunahme des Rotwildverbreitungsgebietes nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich 800.000 ha (22%).

Diese *ökologische Schere* — also Wildzunahme bei gleichzeitiger Einschränkung des Lebensraumes — schließt sich primär auf Kosten der Waldvegetation. Derzeit werden die Verbiß-, Feg- und Schältschäden in Österreich auf mindestens 800 Millionen Schilling pro Jahr geschätzt (Forstliche Bundesversuchsanstalt) und sie zeigen weiterhin ansteigende Tendenz.

Bei stark vereinfachter Darstellung der komplizierten Wechselbeziehungen im Lebensraum des Wildes können wir von *3 Hauptursachen des Wildschadenproblems* ausgehen: 1. Zersplitterung und Beunruhigung des Lebensraumes, 2. Überhöhte Schalenwilddichten, 3. Wildschadensanfällige Wälder.

Am *Beispiel eines steirischen Bergwaldreviers* soll zunächst auf Möglichkeiten einer „wildgerechten Waldwirtschaft“ zur Verminderung von Wildschäden hingewiesen werden.

Revierbeschreibung

Reviergröße 700 ha, fichtenreiche Wälder auf natürlichen Fichten-Tannen-Buchen-Mischwaldstandorten (Fichtenanteil 85%), 800 bis 1300 m Seehöhe, basenreiches Silikatgestein, typi-

sches Waldrevier (nur 6% Wiesen), primär Rehwild, vereinzelt Rot- und Gamswild, Rehwilddichte und Verbißschaden je nach Waldbautechnik regional sehr unterschiedlich.

Bis vor 25 Jahren wurde im gesamten Revier eine großflächige Kahlschlagnutzung mit anschließender Fichtenaufforstung durchgeführt. Seither wurde wegen betriebswirtschaftlicher Vorteile in einem Revierteil auf Naturverjüngung unter Bestandesschirm umgestellt (Schirm-, Saum-, Femelschläge). Im übrigen Teil erfolgte vorwiegend künstliche Fichtenverjüngung auf etwa 35 m breiten Kahlschlägen. In Zukunft soll auch dieser Teil natürlich verjüngt werden. Standort, Wildbewirtschaftung und Beunruhigung des Wildes sind im gesamten Revier vergleichbar.

Verbißschaden

Die weitaus stärksten Verbißschäden treten heute in der Kahlschlagregion des Reviers auf, obwohl dort die Wilddichte geringer ist als in der Naturverjüngungsregion. Die Ursache dafür liegt primär in der größeren Verbißbelastbarkeit des Jungwuchses bei naturnaher Waldverjüngungstechnik. Durch die waldbauliche Betriebsumstellung auf größerer Fläche konnte die Biotop-Tragfähigkeit für Schalenwild entscheidend erhöht werden.



35 JAHRE IM DIENSTE DES
 NÖ. WEIDWERKS

Hohe Stammzahl und zahlreiche Mischbaumarten

Bei Naturverjüngungsbetrieb ist die Stammzahl des Jungwuchses rund 35mal höher als auf Kahlschlägen. Sie wäre sogar 70mal höher, wenn sich die Zahl der 3300 gepflanzten Fichten nicht durch natürlichen seitlichen Samenflug noch verdoppelt hätte. In Jungwüchsen bis 1,3 m Höhe können also je nach Verjüngungstechnik entweder 6500 oder 228.000 Bäumchen je Hektar stehen. Im Hinblick auf Äsungsangebot und Verbißbelastung ergeben sich somit in beiden Regionen völlig andere Voraussetzungen.

Wirtschaftlich interessante *Mischbaumarten* (Tanne, Bergahorn, Buche usw.) sind bei Naturverjüngungsbetrieb 14mal häufiger vertreten, obwohl der Anteil an der Gesamtstammzahl mit 3,1% wesentlich geringer ist als auf Kahlschlägen mit 7,7%. Eine Angabe von lediglich Prozentwerten würde also die effektive waldbauliche und wildökologische Situation stark verzerren. *Verbißbaumarten* (vom Wild bevorzugt, ohne forstwirtschaftliche Bedeutung — Eberesche, Salweide usw.) sind bei Naturverjüngungsbetrieb 3mal zahlreicher vorhanden. *Fichten* überwiegen bei beiden Verjüngungsverfahren.

35 JAHRE IM DIENSTE DES NÖ. WEIDWERKS

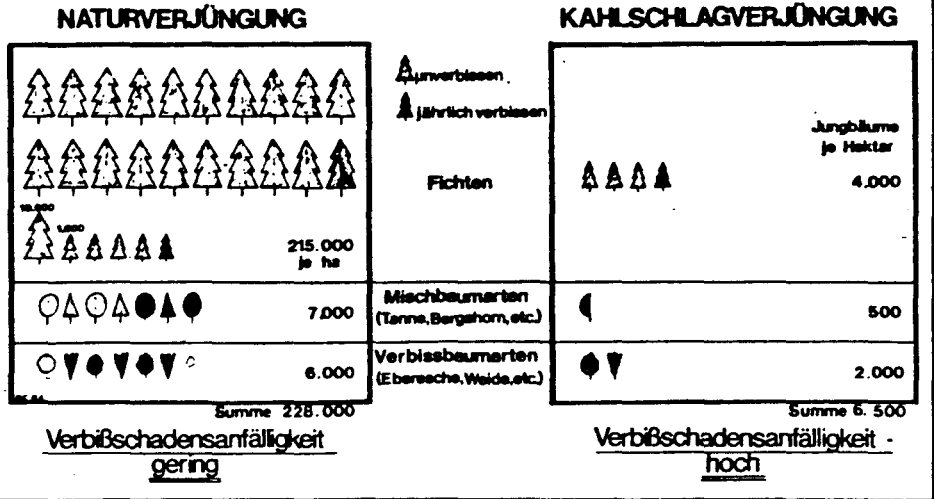
Waldbauliche Maßnahmen können die Verbißschadensanfälligkeit von Jungwaldbeständen stark verändern. Bei Kahlschlagbetrieb (Fichtenzahlarm) und Mischbaumarten sind nur spärlich vorhanden. Bei Naturverjüngungsbetrieb im Schirm des Altbestandes ergibt sich eine vielfach höhere Anzahl junger Bäume. Durch die natürliche „Überschußproduktion“ an Verjüngung können wesentlich mehr Bäume ohne Schaden für den Wald vom Wild als Äsung genutzt werden. Nur etwa 3000 bis 4000 Stämme je Hektar in erforderlicher Artenmischung und Verteilung müssen für die weitere Waldentwicklung unbeschädigt aus dem verbißgefährdeten Höhenbereich entwachsen können.

Verbiß ist nicht gleich dem Verbißschaden

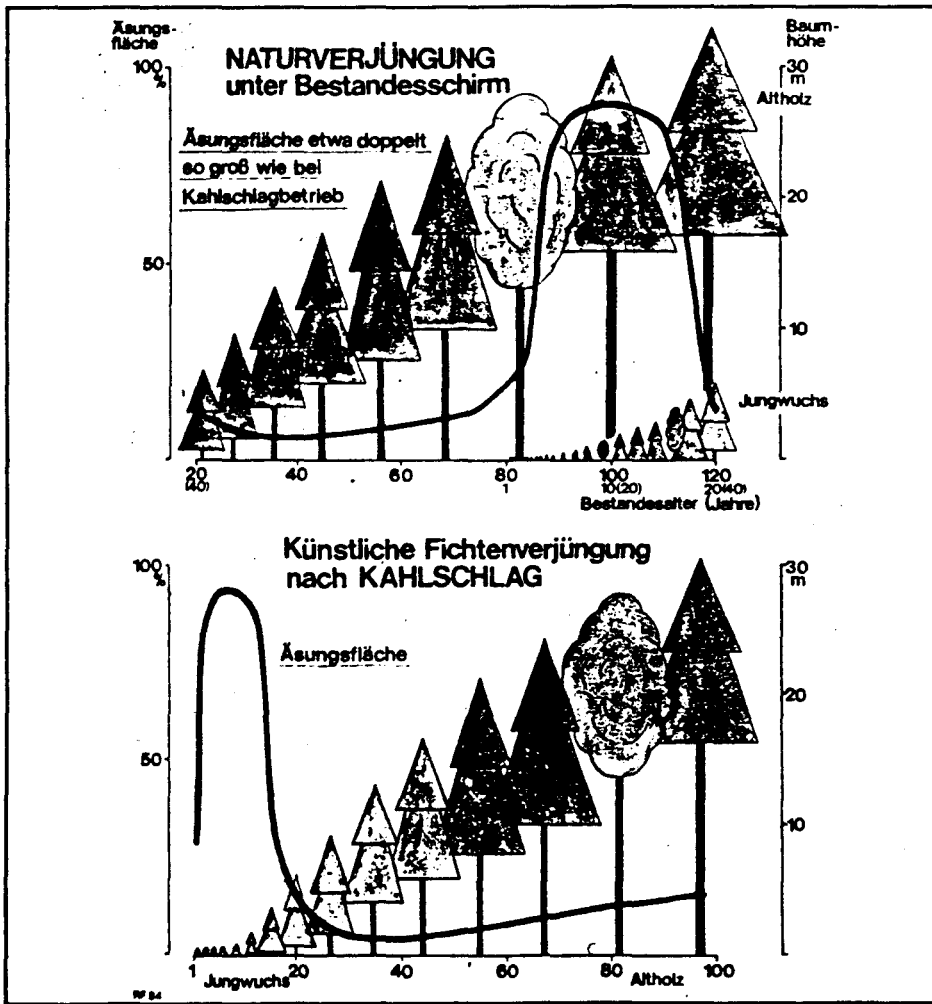
Was forstlich zählt, sind die ungeschädigten Pflanzen. Etwa 3000 bis 4000 Stämme pro Hektar in erforderlicher Artenmischung und Verteilung müs-

sen für die weitere Entwicklung des Waldbestandes ungeschädigt aus dem verbißgefährdeten Höhenbereich entwachsen können. Wenn überzählige Bäume verbissen werden, so ist dies für den späteren Altbestand unbedeutend oder sogar vorteilhaft.

Vergleich waldbaulicher Verjüngungsverfahren in einem Bergwaldrevier



Unter Bestandesschirm sind 3mal mehr Bäume verbissen (rund 9000) als auf Kahlschlägen (rund 2800). Trotzdem entsteht der wesentlich größere Verbißschaden bei Kahlschlagbetrieb. Durch die geringe Stammzahl ist fast jeder verbissene Baum als Schaden für die Forstwirtschaft zu bewerten. Bereits wenige Stück Schalenwild können großen Schaden verursachen. Dies trifft vor allem im Winter zu, wenn aus der Schneedecke nur die Wipfel einzelner Fichten herausragen und in den dichtgehaltenen Altbeständen durch Lichtmangel kaum Äsung vorhanden ist. Bei Naturverjüngungsbetrieb können durch die natürliche „Überschußproduktion“ von jungen Bäumen wesentlich mehr Pflanzen ohne Schaden für den Wald vom Wild als Äsung genutzt werden. Die Verbißschadensanfälligkeit des Jungwuchses ist also erheblich



Waldbodenfläche mit Wildäsung in den verschiedenen Altersklassen einer Waldgeneration: Bei Naturverjüngungsbetrieb ist die Äsungsfäche durch aufgelockerte und länger erhaltene Altbestände wesentlich größer. Durch das gedrosselte Höhenwachstum der überschilderten Naturverjüngung entspricht dem Pflanzenalter von 30 bis 40 Jahren ein wirtschaftliches Alter von etwa 20 Jahren. Die Umtriebszeit des Waldbestandes ist jedoch bei Naturverjüngungsbetrieb infolge des räumlichen und zeitlichen Überlappungseffektes von Jungwuchs und Altholz nicht länger als bei Kahlschlag. Bei Kahlschlag (Jungwuchs und Altholz räumlich getrennt) sind Baumalter und Umtriebszeit gleich (100 Jahre).

geringer. Überdies *vermindert sich bei ausreichendem Verbißpflanzenangebot die Gefahr von Schälschäden ganz entscheidend.*

Verbißbaumarten werden stärker verbissen als Mischbaumarten und Fichte und erfüllen dadurch eine gewisse „Ablenkungsfunktion“ von Wirtschaftsbäumarten. Bei häufigem Vorkommen von beliebten Verbißgehölzen kann sich dosierter selektiver *Verbiß dieser Arten sogar positiv* auf die Jungwuchsstruktur auswirken.

Auch die Problematik einer Festlegung *allgemein gültiger forstlich tragbarer Verbißprozente* (wie es vielfach üblich ist) wird ersichtlich: Würden z. B. bei beiden Verjüngungsverfahren 50% der Fichten verbissen sein, so blieben auf Kahlschlägen nur 2000 gesunde Pflanzen übrig, unter Bestandesschirm hingegen noch 107.000. Bei Naturverjüngung könnte also noch lange nicht von Verbißschaden an Fichte gesprochen werden. Bei Mischbaumarten gilt grundsätzlich dasselbe. Tragbare Verbißprozente müßten also je nach Charakter der Waldverjüngung (und Funktion des Waldes) differenziert festgelegt werden.

Verlängerter Verbißzeitraum

Durch die Schattenwirkung des Bestandesschirmes wird das Höhenwachstum der Naturverjüngung verzögert. Die Wipfelknospen der Bäume sind etwa doppelt so lange dem Äser ausgesetzt wie am Kahlschlag. Diese Verlängerung des Verbißzeitraumes bedeutet jedoch nicht, daß dadurch die ökologischen Vorteile der natürlichen Waldverjüngung kompensiert werden, denn auch das Äsungsflächenangebot nimmt zu.

Größere Äsungsfläche

Bei Umstellung auf Naturverjüngungsbetrieb kommt zur bisher erwähnten geringeren Verbißschadensanfälligkeit des Jungwuchses (je Flächeneinheit) noch hinzu, daß sich die gesamte verfügbare Äsungsfläche einer Waldgeneration verdoppelt hat. Dies resultiert

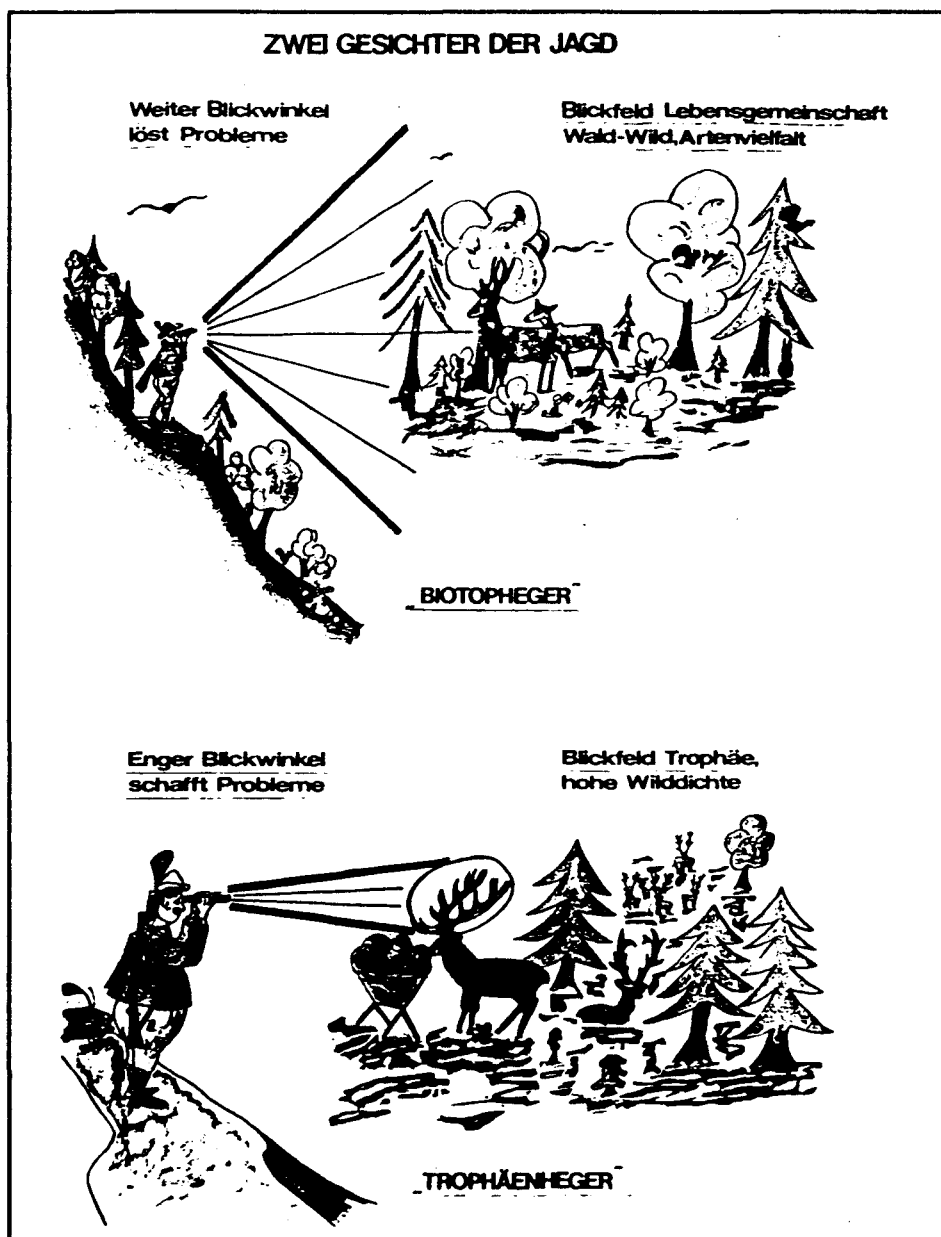
primär aus der Verlängerung des Verjüngungszeitraumes und aus dem Überlappungseffekt der Altersklassen (bei Naturverjüngung wächst die erste Altersklasse unter dem Schirm der 80- bis 120jährigen Bestände auf).

Die bei Naturverjüngung verbesserten Äsungsbedingungen werden auch aus der Überlegung verständlich, daß sich die Endnutzung (vier zeitlich gestaffelte Eingriffe) bei gleichem Hiebsatz wie im Kahlschlagbetrieb auf eine wesentlich größere Fläche verteilt. Durch zahlreiche kleinere Freiflächen bzw. Bestandeslücken (hoher Seitenlichteffekt durch verstärkte Randwirkung) kommt der für die Verjüngung nötige Lichtschwellenwert auf größerer Fläche bis zum Waldboden durch, durchaus ausreichend für äsungsattrak-

35

IM DIENSTE DES
NÖ. WEIDWERKS

tive Bodenvegetation, die bei vollem Licht auf Kahlschlägen oft rasch durch unbeliebte Reitgräser verdrängt wird. Durch räumlich und zeitlich ungleichmäßigeres Ankommen und langsames Wachstum der Naturverjüngung im Bestandesschirm sind die Verjüngungsflächen dem Wild längere Zeit für die Ernährung verfügbar und überdies, zumindest zeitweise, *leichter erreichbar* (Sichtschutz gegen Beunruhigung, Klimaschutz gegen Wind und Kälte, geringere Schneelage, günstigere Schneequalität usw.). Dadurch kann der *Energiebedarf des Wildes reduziert* werden (weniger bzw. weniger gut verdauliche Äsung ist erforderlich). Er-



2 Gesichter der Jagd: 1. Problemorientierte Jagd als ökologische Notwendigkeit in der Kulturlandschaft; 2. Entartete Jagd als Gefahr für Wald und Umwelt.

35

JAHRE IM DIENSTE DES
NÖ. WEIDWERKS

nährungsökologisch entscheidend ist weniger die bis „Äserhöhe“ produzierte grüne Biomasse je Flächeneinheit, sondern vielmehr die gesamte verfügbare Äsungsfläche mit (leicht) erreichbarer, qualitativ ausreichender Äsung (insbesondere in jahreszeitlichen Nahrungsempfängen).

Auf vergleichbarem Standort ist also in diesem Fall die größere Belastbarkeit der Vegetation bei Wildverbiß ein Indikator für naturnäheren Waldbau.

Natürliche Waldverjüngung

Naturnaher Waldbau ist allerdings an wesentliche Voraussetzungen gebunden:

1. Standortgemäße Altbestände mit entsprechender Struktur, Qualität und ausreichender Samenproduktion für die Verjüngung;
2. Gute Walderschließung durch Forstwege;
3. Ausreichende Personalqualifikation von Forstakademikern, Förstern und Forstarbeitern.

Ausreichende Walderschließung ist heute vielfach schon vorhanden, einigermaßen standortgemäße Altbestände sind im Bergwald vielerorts noch anzutreffen. Leider fehlen häufig Bereitschaft und Mut, vom einfacheren aber selten besseren Kahlschlagverfahren mit Fichtenaufforstung auf einen flexiblen Naturverjüngungsbetrieb umzustellen. Dies könnte in vielen Revieren durchaus mit betriebswirtschaftlichen Vorteilen verbunden sein. Es soll nicht die Naturverjüngung um jeden Preis „an den Haaren herbeigezogen“ werden, aber man sollte sie wenigstens dort „am Schopf packen“, wo sie sich an günstigen Standorten gratis anbietet. Oft sind dazu nur ein Mindestmaß an Einfühlungsvermögen in die natürlichen Entwicklungsabläufe bei der Waldverjüngung (Beobachtungsgabe!) und etwas mehr „produktive Geduld“ des Waldbauers erforderlich. Wenn eine naturnahe Grundeinstellung vorliegt, so fallen einzelne kleinere Kahlhiebe oder künstliche Verjüngungsergänzungen nicht mehr negativ ins Gewicht.

Bedauerlich ist nur, wenn man sieht, wie noch vorhandene alte Mischbe-

stände durch Kahlschlagverjüngung zunächst achtlos entmischt werden (auch in Gebieten mit geringen Wildschäden und guter Erschließung!), um sie dann mit großem Aufwand künstlich wieder zu mischen.

Einen bereits entmischten Wald künstlich wieder in Mischung zu bringen, ist praktisch nur bei Wilddichte Null oder hinter Zaun möglich, da Verbißschäden geradezu provoziert werden, wenn kein Pflanzenüberschuß bei Mischbaumarten vorhanden ist und Verbißgehölze weitgehend fehlen. – Es wird eben wesentlich schwieriger, aus Reinbeständen wieder Mischbestände zu machen als umgekehrt.

Im Bereich des Forstschatzes ist es z. B. längst selbstverständlich, daß man versucht, den Insektenschäden, Sturm- und Schneeschäden usw. durch eine günstige Waldbehandlung vorzubeugen, um starke Schäden zu vermeiden. Dies müßte doch beim Wild, als einem weiteren Standortfaktor in der Lebensgemeinschaft Wald, ebenfalls möglich sein, auch wenn diese Tiere nicht unmittelbar in forstliche Kompetenz fallen.

Auch Waldpflegemaßnahmen (Dikungspflege, Durchforstungen) können zur Verminderung der Wildschadensanfälligkeit eines Biotops beitragen, wenn dadurch auf größerer Fläche ausreichend Licht für die Entwicklung von Äsungspflanzen bis auf den Waldboden durchkommen kann.

Aufgabe der Jagdwirtschaft

Wo es jedoch durch übertriebene Schalenwildhege trotz ehrlicher Bemühungen der Forstleute nicht gelingt, Mischbestände zu begründen, oder überhaupt den Wald zu verjüngen, dort liegt die Problemlösung in Händen der Jäger. Eine ausreichende Wildreduktion ist bei den heutigen Wilddichten in zahlreichen Gebieten Österreichs unumgänglich. Dies sollte schon im Sinne der Erhaltung oder Wiederherstellung eines gesunden Lebensraumes für das Wild selbstverständlich sein. Nach einer Revitalisierung des Lebensraumes kann eine beschränkte Anhebung der Wilddichte wieder ermöglicht werden. Je später jedoch reduziert wird, desto länger wird die Phase geringerer Wilddichten andauern müssen, bis sich der Wald wieder erholt hat.

Eine primäre Aufgabe der Jagd in der Kulturlandschaft sollte es sein, durch ökologisch orientierte Wildstandsregulierung eine naturnahe Waldverjüngung zu ermöglichen. Dies gilt besonders vordringlich für Schutzwaldbereiche und Rauchschadensgebiete.

Problembewußtsein

Der Gegensatz zwischen Landschaft und Wild ist durch den Menschen ständig größer geworden. Wir können uns die jagdliche Freiheit vergangener Jahrzehnte ebenso wenig mehr leisten wie das Nichtberücksichtigen des Standortfaktors Wild bei waldbaulichen Maßnahmen oder die unbeschränkte Landschaftsnutzung durch Tourismus.

Ein neues Problembewußtsein ist erforderlich. Mehr denn je ist eine wechselseitige Rücksichtnahme aller Landschaftsgestalter auf die Interessen anderer und eine Verbesserung der Umweltstabilität für unsere Zukunft entscheidend.

Ziel: Verbesserung der Umwelt – Verminderung von Wildschäden. Ziel führend wird sein, wenn Jäger, Forstleute und Waldbesucher *zunächst im eigenen Bereich* die Situation zu verbessern trachten. Sonst wartet jeder auf den anderen.

Gemeinsame Maßnahmen: Wald- und wildgerechtere Tourismusregelung (Raumplanung, Ruhezeiten); waldberechtere Wildbewirtschaftung; wildgerechtere Waldwirtschaft.

Literaturhinweise: Loidl, W. und F. Reimoser: Waldbaulich-betriebswirtschaftliche Beurteilung des alternativen Kunst- und Naturverjüngungsbetriebes in einem fichtenreichen Gebirgsrevier. Centralblatt für das gesamte Forstwesen 3/1980, Wien. – Reimoser, F.: Rehwildbejagung in einem deckungsreichen Gebirgsrevier bei waldbaulicher Betriebsumstellung. Centralblatt für das gesamte Forstwesen 3/1982, Wien. – Reimoser, F.: Wildökologische Aspekte zur Lösung von Wildschadensproblemen. Allgemeine Forstzeitschrift 44/1983, München. – Reimoser F.: Die Gefährdung des Waldes durch Wildschäden. Kongreßbericht „Grünes Forum Alpbach 1983“, Innsbruck. – Smidt, L.: Die Rotwildverbreitung in Österreich. Mitteilungen der Forstlichen Bundes-Versuchsanstalt Wien 1977. *Anschrift des Verfassers:* Dipl.-Ing. Friedrich Reimoser, Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Vet.-Med. Univ. Wien, A-1160 Wien, Savoyenstraße 1.



Wildökologische Aspekte zur Lösung von Wildschadensproblemen

Von Dipl.-Ing. Friedrich Reimoser,
Forschungsinstitut für Wildtierkunde, Wien

Wie die AFZ in Nr. 43/1983, Seite 1155, berichtete, hielt der Autor anlässlich des Grünen Forums Alpbach einen Vortrag „Die Gefährdung des Waldes durch Wildschäden“, dessen zweiter Teil nachstehend veröffentlicht wird (Red.).

Wildökologische Regelmechanismen

wie sie sich in Urlandschaften entwickelt haben, sind in der Kulturlandschaft nicht mehr oder nur beschränkt wirksam oder es kommt sogar zu Fehlinformationen im Regelsystem: Wenn z. B. der Besiedelungsanreiz eines Biotops, der von einer Vielzahl von Faktoren abhängen kann, für das Wild stark erhöht wird, das Äsungsangebot und die Belastbarkeit des Standortes jedoch dieser hohen Besiedelungsattraktivität nicht entsprechen, können Schäden geradezu provoziert werden.

Besiedelungsanreiz und Überlebensmöglichkeiten haben sich z. B. für den typischen Waldrandbewohner Reh in der mosaikartig aufgelockerten Kulturlandschaft mit Feldern, Wiesen und Waldteilen mit einem hohen Randzonenangebot und ohne Großraubtiere entscheidend verbessert. Das Äsungsangebot hat jedoch, zumindest in qualitativer Hinsicht und in bestimmten Jahreszeiten, nicht im selben Maße zugenommen. Überdies ist die Möglichkeit einer ungestörten Äsungsaufnahme durch zunehmende Beunruhigung eingeschränkt. Das Verhältnis von erreichbarem Äsungsangebot zu Besiedelungsanreiz und Überlebensmöglichkeit der Tiere wurde also ungünstiger. Ähnliches konnte bei optisch auffälligen Randzonen im Wald, wie sie bei Kahlschlägen entstehen, festgestellt werden. Randzonenreiche Gebiete werden auch dann noch wesentlich stärker vom Rehwild besiedelt, wenn kein verbessertes Äsungsangebot zur Verfügung steht.

Des weiteren wurde der Unterschied im Angebot zwischen Sommer- und Winter-

äsung in vielen Gebieten größer. Die Tiere gehen relativ gut konditioniert in die Brunft und haben dadurch möglicherweise im Folgejahr höhere Zuwachsraten. Bei höherer Wilddichte steht dem Wild dann im Herbst und Winter nicht genügend Äsung zur Verfügung. Schaden am Wald und hohe Ausfälle beim Wild sind die Folge.

Wildtiere finden also entscheidend veränderte Umweltbedingungen in ihrem Lebensraum vor. Zwischen Wald und Wild sind dadurch immer stärkere Spannungen und Gegensätze entstanden.

Die Situation beim Rehwild

Zwei weitere Ursachen der stark zunehmenden Verbißschäden durch Rehwild in den letzten Jahrzehnten sind hervorzuheben:

1. Die Aufhege des geringen Rehwildbestandes nach dem Zweiten Weltkrieg wurde vielerorts nicht zeitgerecht auf eine Regulierung und Beschränkung der rasch ansteigenden Wilddichte umgestellt. Die Wilddichten stiegen ständig weiter, da Abschub und natürliche Sterblichkeit geringer waren als der meist unterschätzte Zuwachs. Auf steigende Abschubquoten reagierten die Rehe zunächst mit erhöhten Zuwachsraten. Dadurch blieb die Abschubhöhe häufig weiterhin unter dem entscheidenden Schwellenwert der Zuwachshöhe, der für eine wirksame jagdliche Wildstandsregulierung notwendig gewesen wäre. Außerdem wurde häufig vorwiegend männliches Wild bejagt. Eine wirksame

Steuerung der Wilddichte ist jedoch nur über den Abschub von weiblichen Tieren, die primär für die Höhe des Zuwachses entscheidend sind, möglich.

Eine zahlenmäßige Beschränkung des Rehwildes durch ausreichenden Abschub ist unbedingt erforderlich, da die natürlichen Regulierungsmechanismen nicht mehr ausreichend funktionieren und das Wild daher in der Lage ist, seinen eigenen Lebensraum durch Übervermehrung und anhaltend überhöhten Verbißdruck zu zerstören oder zumindest stark zu schädigen.

2. Die Wildschadensanfälligkeit der Bergwälder ist in Mitteleuropa durch naturferne Forstbewirtschaftung häufig sehr hoch geworden. Es ist z. B. naheliegender, daß bei Kahlschlagbetrieb und künstlicher Fichtenverjüngung mit nur etwa 3 000 Pflanzen je Hektar sehr wenige Rehe ausreichen, um diese geringe Stammzahl mit großem Schaden für Mensch und Wald zu verbeißen. Vor allem im Winter, wenn auf Kahlflächen aus der Schneedecke nur die Wipfel einzelner Fichten herausragen und in den dicht gehaltenen Altbeständen durch Lichtmangel kaum Bodenvegetation für das Wild vorhanden ist. Bei Naturverjüngungsbetrieb, unter dem Schirm des Altbestandes, können hingegen bei stammzahlreicher Verjüngung anstatt 3 000 durchaus 300 000 oder mehr Bäume je Hektar vorhanden sein. In diesem Fall ist es möglich, daß auch bei höherer Wilddichte, trotz einer größeren Anzahl verbissener Pflanzen, noch kein Schaden für den Waldbestand auftritt, da noch genügend gesunde Pflanzen übrig bleiben. Die Natur arbeitet also mit einer enormen Überschussproduktion von Jungpflanzen, wovon viele ohne Schaden vom Wild genutzt werden können. Überdies ist das Äsungsangebot unter Bestandeschirm meist auf größerer Fläche vorhanden und für das Wild leichter und mit weniger Energieaufwand erreichbar als auf Kahlflächen, da sich im Altbestand durch Sicht- und Klimaschutz sowie Schneeinterzeption Vorteile für die Tiere ergeben.

In einem montan gelegenen steirischen Versuchsrevier wurde z. B. vor 25 Jahren wegen betriebswirtschaftlicher Vorteile ein größerer Revierteil von künstlicher Kahlschlagverjüngung auf Naturverjüngung unter Bestandesschirm umgestellt. Die stärksten Verbißschäden treten heute in der Kahlschlagregion des Revieres auf, obwohl dort die Rehwilddichte geringer ist als in der Naturverjüngungsregion. Hinsichtlich Standort und Beunruhigung bestehen zwischen den beiden Regionen kaum Unterschiede. Auf vergleichbarem Standort ist also in diesem Fall die größere Belastbarkeit der Vegetation bei Wildverbiß ein Indikator für naturnäheren Waldbau.

Dieses Beispiel sollte nur aufzeigen, daß die Forstwirtschaft durch die Wahl ihrer waldbaulichen Maßnahmen oft ganz entscheidend die Wildschadensdisposition des Waldes positiv oder negativ beeinflussen kann.

Im Bereich des Forstschutzes ist es z. B. längst selbstverständlich, daß man versucht, den Insektenschäden, Sturm- und Schneeschäden etc. durch eine günstige Waldbehandlung vorzubeugen, um starke Schäden zu vermeiden. Dies müßte doch beim Wild, als einem weiteren Standortsfaktor in der Lebensgemeinschaft Wald, ebenfalls möglich sein, auch wenn diese Tiere nicht unmittelbar in forstliche Kompetenz fallen.

uch Waldpflegemaßnahmen (Dickungsrege, Durchforstungen) können zur Verminderung der Wildschadensanfälligkeit eines Biotops beitragen, wenn dadurch auf größerer Fläche ausreichend Licht für die Entwicklung von Äsungspflanzen bis auf den Waldboden durchkommen kann.

Ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang wesentlich:

Rehwildbestände sind bei höherer Wilddichte jagdtechnisch leichter regulierbar, da die Beobachtbarkeit der Einzeltiere mit steigender Wilddichte überproportional zunimmt (ELLENBERG, 1977). In Gebieten mit geringer Tragfähigkeit für Rehwild ist daher eine ausreichende Wildreduktion in der Regel schwieriger durchführbar als bei einem höheren Wilddichteniveau in stärker belastbaren Revieren.

Treten Schäden noch bei relativ geringen Wilddichten auf, so kann eine Verbesserung der Biotoptragfähigkeit auf größerer Fläche durch waldbauliche Maßnahmen einfacher und rascher zur Schadensminderung führen als das Abwarten einer ausreichenden Wildreduktion.

Allerdings dürfen wir uns in weitgehend reinen Fichtenrevieren bei einer Umstellung auf Naturverjüngung auch nur reine Fichtenverjüngung und keine Mischbestände erwarten. Einen bereits entmischten Wald künstlich wieder in Mischung zu bringen, ist praktisch nur bei Wilddichte null oder hinter Zaun möglich, da die Verbißschadensdisposition enorm ansteigt, sobald kein Pflanzenüberschuß bei Mischbaumarten vorhanden ist. – Es wird eben wesentlich schwieriger, aus Reinbeständen wieder Mischbestände zu machen als umgekehrt. Hier kommen forstliche Sünden der Vergangenheit und der Gegenwart zum Tragen.

Man sollte sich also immer bewußt sein, daß Waldbau auch Habitatmanagement für Wildtiere bedeutet, und dadurch sowohl das Ausmaß der Wildschäden als auch das Vorkommen seltener Wildarten mitbeeinflusst werden kann. Die Erhaltung des Waldes liegt dem Rehwildproblem zu einem nicht geringen Teil in der Hand des Forstmannes. Daß trotzdem in vielen Regionen auch eine Wildreduktion erforderlich ist, steht, wie bereits erwähnt, sicherlich außer Zweifel.

Die Situation beim Rotwild

Beim Rotwild liegt das ökologische Hauptproblem im Verlust der ehemaligen Wintereinstände in den Auewaldgebieten der Tallagen. Als sog. Großraumtier besiedelte diese Wildart in der Naturlandschaft im Sommer und Winter ganz verschiedene Lebensräume. Im Sommer wurden kühlere, insektenarme Hochlagen und Nadelwälder bevorzugt, im Herbst zog das Wild oft über viele Kilometer in wärmere, weniger schneereiche Tallagen, wo in strauch- und laubholzreichen Auewäldern genügend Äsung zur Verfügung stand. Diese Strauchäsung weist auch bei stärkerem Knospen- und Triebverbiß ein wesentlich höheres Regenerationsvermögen auf als Nadelbäume.

Die einstigen Wanderungen des Rotwildes sind heute kaum noch möglich, da die ursprünglichen Wintereinstände entweder nicht mehr existieren oder dem Wild durch dichte menschliche Besiedelung nicht zugänglich sind. Die Tiere müssen also größtenteils auch im Winter in ihren Sommereinständen bleiben,



Foto: K. Menzel

wodurch die verbißempfindlichen Wälder dieser Lagen einem übermäßigen Äsungsdruck ausgesetzt sind. Zum Verbiß kommen meist zusätzlich Schältschäden hinzu, besonders wenn ein Mangel an Verbißpflanzen besteht.

Im stark eingeschränkten Lebensraum verschärft sich die ökologisch bereits angespannte Situation zwischen Rotwild und Wald aber noch weiter:

1. Die **Beunruhigung des Wildes** steigt im Sommer wie im Winter sprunghaft an. Ausschlaggebend dafür sind vor allem die zunehmende Wald- und Hochlagenschließung von touristischer und forstlicher Seite, ein erhöhtes Naturbedürfnis insbesondere der Stadtbevölkerung, stärkere Mobilisierung, häufigeres Fehlverhalten der Menschen in der Natur sowie die Waldöffnung (in Österreich seit 1975). Ehemals schwierig erreichbare, auch forstlich und jagdlich ungenutzte, ruhige Refugialgebiete für das Wild fehlen weitgehend.

In diesem Zusammenhang konnten wir feststellen, daß Rotwild in Lebensräumen mit hoher Beunruhigung, durch die stark erhöhte Bewegungsleistung der Tiere, einen etwa 50 bis 100 % höheren Energiebedarf aufweisen kann als in ungestörten Biotopen. Dieser erhöhte Energiebedarf muß wiederum aus dem lokalen Äsungsangebot gedeckt werden.

Auch vermehrter Jagddruck erhöht die Stoffwechselintensität entscheidend. Dies ist vielfach die Ursache, daß trotz verringerter Wilddichte die Wildschäden vielerorts nicht abnehmen oder sogar zunehmen. Insbesondere Schutzzeitverlängerungen bis in den Januar und darüber hinaus oder eine permanente Bejagung während der Schutzzeit ohne vorübergehende Ruhephasen wirken sich in dieser Beziehung negativ aus.

Zum erhöhten Energiebedarf durch Beunruhigung kommt noch hinzu, daß der für Wiederkäuer ernährungsphysiologisch so wesentliche Rhythmus von Äsungsaufnahme und Wiederkäuen in Unordnung gebracht wird, da weniger Gelegenheit zur ungestörten Nahrungsaufnahme abseits von Dickungen besteht. Notgedrungen treten Schältschäden im Einstand dann häufiger auf.

2. Bei Rotwild entstehen durch Rudelbildung oft enorme **Wildkonzentrationen auf kleiner Fläche**. Wilddichteangaben, die üblicherweise auf gesamte Revierflächen bezogen werden, ermöglichen, auch wenn sie ungefähr stimmen sollten, keine Beurteilung

der Tragbarkeit des Wildbestandes für den Biotop. Wenn sämtliche für Wild unbegehbare, verbaute, stark beunruhigte Gebiete und bodenkahle Waldflächen von der Revierfläche abgezogen werden, so bleiben oft nur noch geringe Restflächen mit erreichbarer Äsung und ein stark reduzierter Gesamtwohnraum übrig. Die effektive örtliche Wilddichte beträgt dann je nach Reviercharakter meist ein Vielfaches der auf die Revierfläche bezogenen. So reduzierten sich beispielsweise in einem stark beunruhigten Hochgebirgsrevier der verfügbare Lebensraum auf etwa 40 % und die tatsächliche winterliche Äsungsfläche auf weniger als 5 % der Revierfläche. Die effektive Wilddichte ist also in diesem Fall 2,5mal höher, bezogen auf den Lebensraum, und 20mal höher, bezogen auf die Äsungsfläche.

Häufig treten winterliche Rotwildkonzentrationen in Schutzwaldbereichen an steileren, sonnseitigen Hanglagen auf und gefährden die Schutzfunktion des Waldes enorm. Dies ist besonders kritisch zu beurteilen, da gerade Schutzwaldbestände meist unter schwierigsten ökologischen Bedingungen zu verjüngen sind und hier Verjüngungsausfälle durch Verbiß oder Stabilitätsverluste durch Schältschäden am allerwenigsten tragbar sind. Außerdem werden die landeskulturellen Ansprüche an die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder immer größer.

Problematisch ist, daß durch die selektive Bevorzugung bestimmter beliebter Standorte und die Eigenschaft der Rudelbildung lokale Rotwildmassierungen mit entsprechenden Schäden auch noch bei allgemein sehr geringer Wilddichte auftreten können. Oft ist es dann auch jagdtechnisch kaum mehr möglich, den bereits geringen Wildbestand im Rahmen der bestehenden Gesetze weiter zu reduzieren.

3. Wildschadensfördernde Faktoren aus dem landwirtschaftlichen Bereich: z. B. der **Rückgang der Almwirtschaft**. Die aufgelassenen Almen bieten vor allem während der Übergangszeit im Frühjahr und Herbst weniger und qualitativ minderwertigere Nahrung als zur Zeit ihrer Bestockung. Dadurch fällt ein zwar anthropogener, jedoch für das Wild günstiger Nahrungspuffer in kritischen Jahreszeiten weitgehend aus.

Die **Intensivere Bewirtschaftung der Tallagen** durch Düngung führt zu einer frühzeitigen und raschen Vegetationsentfaltung im Frühjahr und, je nach Witterung, zu einem

plötzlichen Überangebot an erweißreicher und rohfaserarmer Grünäsung am Beginn der Vegetationszeit. Die reichliche Aufnahme dieser begehrten Äsung führt beim Rotwild häufig zu einer Störung des Pansenmilieus und kann dadurch, neben zahlreichen anderen möglichen Ursachen, die sog. Sommerschälung auslösen.

Auf Biotopveränderungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, die unter anderem zur Verminderung des Äsungsangebotes, insbesondere im Winter, geführt haben, wurde bereits beim Rehwild hingewiesen.

Mit diesen sicherlich unvollständigen Bemerkungen über mögliche ökologische Schadensursachen beim Rotwild durch Veränderungen seines Lebensraumes soll nur angedeutet werden, wie ungünstig die Vorzeichen für eine schadensfreie Rotwildhaltung in un-

serer Kulturlandschaft geworden sind. Daß trotz dieser Situation das Verbreitungsgebiet des Rotwildes in den 30 Jahren zwischen 1945 und 1975 in Österreich um nahezu 800 000 ha bzw. 22 % zugenommen hat (SMIDT, 1977) und sich die Wilddichte durch eine permanente jagdliche Aufhege stark erhöhte, ist die zweite Seite der Ursachenkette. 1975 betrug das Rotwildareal mit rund 4,4 Mio ha etwa die Hälfte der gesamten österreichischen Landesfläche. Seither dürfte sich die Arealgröße nicht wesentlich verändert haben.

Diese von mehreren Seiten auf eine Wildschadenszunahme hin konvergierende Entwicklung unserer Landeskultur mußte zwangsläufig zu einem Punkt führen, wo Wald und Wild, oder besser Landschaft und Wild, keine harmonisierende Einheit mehr sind, sondern zum starken Gegensatz werden.

Maßnahmen zur Schadensverminderung

Wie können wir nun diese Gegensätze in unserer Kulturlandschaft ausgleichen, um den Wald nicht zu gefährden und auch dem Rotwild einen Lebensraum zu erhalten?

Ein Zurück zum einstigen Urzustand der Landschaft ist weder möglich noch erwünscht. Deshalb können zum Beispiel Wilddichteangaben für unberührte Naturlandschaften nicht als Zielvorstellung für Wilddichten in einem völlig veränderten Lebensraum dienen. Falls diese Angaben überhaupt zu verallgemeinern sind, können sie bestenfalls die Relation zum gegenwärtigen Zustand aufzeigen. Ebenso unrealistisch für eine Schadensverminderung scheint mir die Forderung nach einer Wald-Wild-Situation, wie sie um den Zweiten Weltkrieg bestanden hat. Was damals möglich war, ist gegenwärtig nicht unbedingt anstrebenswert und wahrscheinlich auch nicht wiederholbar. Außerdem kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, daß ehemals forstwirtschaftlich tragbare Wilddichten unter den heute in vielen Gebieten wesentlich ungünstigeren wildökologischen Voraussetzungen und bei veränderten Schadensmaßstäben der Forstwirtschaft ebenfalls noch tragbar sein müßten. Vermutlich wäre das gleiche Schadensausmaß gegenwärtig bereits bei wesentlich geringeren Wilddichten feststellbar als z. B. in den Jahren um 1930 oder 1950.

Weiter hat sich gezeigt, daß einseitige Maßnahmen zur Problemlösung nur wenig beitragen können. Ein verwickeltes Problem mit vielen Ursachen kann auch nur vielseitig gelöst werden. Monokausales Denken und Handeln können in einem vielschichtig vernetzten System wie Landschaft, Wild und Mensch nicht zum nachhaltigen Erfolg führen, sondern nur die Fronten zwischen den verschiedenen Interessengruppen der Landeskultur verhärten.

So vermag z. B. die Wildfütterung den Tieren zwar das Überleben zu ermöglichen und ihre Not zu lindern, niemals jedoch kann sie den gesunden, weiträumigen Lebensraum und eine natürliche Äsungszusammensetzung ersetzen oder das Wildschadensproblem allgemein lösen. Fütterung ist in der Regel immer mit hohen Wildkonzentrationen im Fütterungsbereich verbunden, wodurch die Gefahr von lokal starken Schäden steigt, insbesondere bei Beunruhigung des Wildes.

Beim Rotwild können wir allerdings auf eine Futtervorlage im Winter, als zusätzliche Maßnahme, nur dann völlig verzichten, wenn

wir auch auf das Wild selbst weitgehend verzichten wollen. Von Bedeutung ist vielmehr, wo, wann, was und wie gefüttert wird und ob durch eine geeignete Fütterung der Mangel an geeigneten Wintereinständen etwas entschärft werden kann. Soll die Wilddichte eines Gebietes konstantgehalten werden, so müssen bei Futtervorlage im Winter die dadurch verminderten Fallwildverluste selbstverständlich durch höheren Abschub kompensiert werden.

Extreme Wildreduktion allein bringt letztlich ebenfalls keine befriedigende Lösung, zumal wir dem Wild ja eine Lebensmöglichkeit auch in der Kulturlandschaft erhalten wollen. Außerdem waren viele lokale Versuche in dieser Richtung entweder nicht durchführbar oder haben nicht zum erwarteten Erfolg geführt. Noch weniger wird uns eine Verkleinerung der Reviergrößen oder Unterteilung von Revieren in selbständige Pirschbezirke auf Dauer weiterbringen. Je kleiner die Planungs- und Bewirtschaftungseinheiten sind, desto weniger können ökologische Wechselbeziehungen berücksichtigt werden.

Entscheidend wird hingegen sein, ob es uns gelingt, die Problematik ganzheitlich zu erfassen. Das Rotwildproblem muß im Rahmen der gesamten Landschaftsökologie behandelt werden. Es ist ausschließlich von jagdlicher und forstlicher Seite nicht lösbar, da es nur teilweise in den Händen dieser Bereiche liegt.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Lösung der beiden Primärprobleme mit Wildtieren, den Wildschäden und den Bestandesrückgängen gefährdeter Wildarten, ist, meiner Auffassung nach, die Eingliederung dieser Problemkreise in eine integrierende, übergeordnete Raumplanung. Dies wird durch die intensiven, vielseitigen und oft unterschiedlichst orientierten Nutzungsansprüche der Menschen an den Lebensraum des Wildes immer dringlicher. Es können nicht konkurrierende Ziele verschiedener Interessengruppen im selben Raum und zur gleichen Zeit, also alles auf einmal, ohne gegenseitige Schädigung angestrebt werden.

Beim Rotwild (und auch Gamswild) kann in Österreich wahrscheinlich am besten eine großräumige Regionalplanung (z. B. auf Bundeslandebene) weiterhelfen, die zunächst das Verbreitungsgebiet dieser Wildarten zonenweise begrenzt. Die Zonengrenzen müßten nach wild-, wald- und landschafts-

ökologischen Gesichtspunkten festgelegt werden. In den ausgeschiedenen Rotwildgebieten sind sodann wildschadensfördernde Einflüsse bestmöglich zu vermeiden, eine Schaffung von zeitlich variablen Ruhezonen für Haupteinstandsgebiete ist vorzusehen und tragbare Wildschäden sind, für die wichtigsten Waldgesellschaften getrennt, konkret festzulegen. An den tragbaren Schäden sowie an Qualität und Gesundheitszustand des Wildes sollte sich die Wilddichte orientieren. Eine gezielte jagdliche Wildregulierung ist bei gemeinsamer Planung und Bewirtschaftung größerer wildökologischer Landschaftseinheiten rascher und wirksamer durchführbar, da z. B. Wanderungen des Wildes oder sog. „Sog- bzw. Ausbreitungseffekte“ zwischen Kern- und Randgebieten der Tierverbreitung besser mitberücksichtigt werden können. Besonders wichtig ist eine wirksame Wildstandsregulierung in Schutz- und Bannwaldbereichen sowie in Rauchschadensgebieten.

Im Rahmen eines derartigen Basisplanes wären auch leichter eine Maßnahmenoptimierung der verschiedenen Landschaftsgestalter durchführbar und engstirniges Maximierungsstreben einzelner Interessengruppen eingeschränkt. Sowohl von Jagd, Land- und Forstwirtschaft sowie der übrigen Landeskultur sind gewisse Zugeständnisse im Interesse der Allgemeinheit erforderlich.

Folgerungen

Die Jagdwirtschaft wird sich in Zukunft eine landeskulturell maßgebliche Stellung nur dann festigen können, wenn sie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihren Aufgabenbereich auf die Erhaltung des Waldes (als Lebensraum vieler Wildarten) erweitert sieht und seine allgemeine Erholungsfunktion berücksichtigt. Die Forstwirtschaft wird den Standortfaktor Wild in ihre Nutzungs-, Verjüngungs- und Erschließungskonzepte stärker einbeziehen und berücksichtigen müssen, um die Wildschadensdisposition der Waldbestände zu vermindern (und Überlebensmöglichkeiten für gefährdete waldbewohnende Tierarten zu erhalten). Erholungsuchende werden sich mit ihren Ansprüchen an Wald und Landschaft räumlich und zeitlich begrenzen müssen (Ruhezonen für das Wild).

Zahlreiche Grundlagen für eine wildökologische Regionalplanung sind bereits vorhanden, jedoch fehlt die landschaftsökologische Gesamtschau, die zweckmäßige Verknüpfung der Einzelaspekte.

In der Kulturlandschaft sind notwendigerweise immer mehr Bereiche unserer Aktivitäten und unserer Umwelt zu steuern und zu regulieren, denn künstlich entstandene Systeme müssen auch künstlich erhalten werden. Je weiter sich allerdings ein künstlich verändertes System wie unsere Landschaft vom natürlichen Zustand entfernt, desto größer wird der Aufwand, es künstlich zu erhalten. Ab einer gewissen Schwelle kann der Erhaltungsaufwand größer werden als die Vorteile des künstlichen Systems. Ehemalige Vorteile erweisen sich langfristig häufig als „hochverzinsten ökologische Kredite“, die oft nicht mehr tilgbar sind. Deshalb ermöglicht nur vernünftiges und rechtzeitiges Maßhalten im Rahmen einer umfassenden Raumplanung auf naturbezogener Basis ein sinnvolles Nebeneinander unterschiedlicher Interessen in unserer Kulturlandschaft und es könnte auf diese Weise wohl auch am ehesten die Wildschadensspirale gestoppt werden.

INSTITUT FÜR FORSTÖKOLOGIE
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

A.Prof. Dipl.Ing.Dr. G. Glatzel
Institutsvorstand Kl. 528

WIEN 1985-04-11
GI/Ko 85/94

Herrn
O.Prof.Dr. H. Gossow
Vorsitzender der
Fachgruppe Forst- und Holzwirtschaft

I m H a u s e

EINGESABDET

15. April 1985

Betrifft: Novellierung des Forstgesetzes

Sehr geehrter Herr Kollege!

Aus meiner fachlichen Sicht möchte ich folgende Ergänzung vorschlagen:

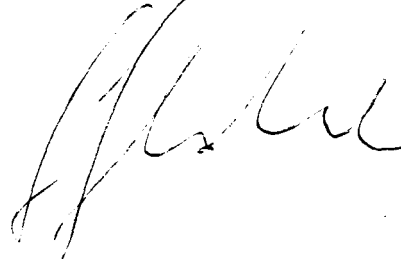
§ 48 lit c 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

1. des Anteils dieser Stoffe aus der Luft und
am Bewuchs, die Depositionsrate dieser Stoffe
und deren Anreicherung im Boden
sowie

Begründung:

Die tatsächlichen Eintragsraten vieler Stoffe (Säuren, Stickstoffverbindungen, Metalle) können aus der Messung der Konzentration dieser Stoffe in der Luft häufig nicht befriedigend abgeschätzt werden, weil in Wäldern besondere Depositionsmechanismen (Kronenfilterung, Interception von Nebel und Raureif, Taubildung) wirksam werden. Viele Schwermetalle können sich über längere Zeiten im Boden anreichern und sind dann über Bodenanalysen wesentlich einfacher zu erfassen (Beispiele Bleiberg, Brixlegg aber auch Mülldeposition). Auch Streusalzwirkungen entlang Straßen sollten über Bodenanalysen und entsprechende Grenzwerte kontrollierbar sein.

Herzliche Grüße



INSTITUT FÜR FORSTÖKOLOGIE
PETER JORDAN - STRASSE 82
A-1190 WIEN - AUSTRIA
TEL.: (0222) 34 25 00

o. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. PETER GLÜCK
INSTITUT FÜR
FORSTLICHE BETRIEBSWIRTSCHAFT
UND FORSTWIRTSCHAFTSPOLITIK
an der Universität für Bodenkultur Wien

EINGEGANGEN

11. APRIL 1985

VERZEICHNIS

Wien, 1985-04-29

Gregor Mendelstraße 33
A-1180 Wien, Tel. 34 25 00 DW 314

An den
Vorsitzenden der Fachgruppenkommission
Forst- und Holzwirtschaft,
Herrn O. Univ.-Prof. Dr. H. GOSSOW
im Hause

Betreff

Entwurf der Forstgesetznovelle 1985

Sehr geehrter Herr Kollege,

im § 106 Abs. 3 lit. b fehlt in der vorgeschlagenen Fassung der Forstgesetznovelle 1985 gegenüber der geltenden Fassung die Erwähnung der Universität für Bodenkultur. Der erste Satz wäre daher wie folgt zu formulieren: "die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen an der Universität für Bodenkultur, die nicht als Vor- oder Diplomprüfungsfächer des normalen Studiengangs vorgesehen sind, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben." Es ist nämlich unwahrscheinlich, daß für den höheren Forstdienst belangreiche Lehrveranstaltungen an der Universität für Bodenkultur nicht angeboten werden. Sollte dies trotzdem einmal der Fall sein, wäre für deren Errichtung Sorge zu tragen.

Die oben angeführte Änderung gegenüber dem geltenden Forstgesetz war auch schon im Entwurf der Forstgesetznovelle 1982 enthalten. Es ist bedauerlich, daß die seinerzeitige Stellungnahme der Fachgruppenkommission der Universität für Bodenkultur nicht berücksichtigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

15
A. L.

S A G L : STELLUNGNAHME ZUR FORSTGESETZNOVELLE 1985

1. Baumartenwahl § 13 Abs. 1

Die Behörde wird in den meisten Fällen noch weniger als der Forstwirt im Betriebsdienst eine Beurteilung des Standortes oder der Standortswidrigkeit vornehmen können. Die Baumarten und deren Kombination können außerdem dem Standorte mit relativ großem Spielraum angepaßt werden, ohne daß "Standortswidrigkeit" nachgewiesen werden könnte. Anordnungen der Behörde müssen daher zwangsläufig zu Rechtsstreitigkeiten führen, deren Entscheidung zufolge des Verwaltungsverfahrens immer mehr sich vom Ort des Geschehens entfernen muß.

Grundsätzlich ist diese Bestimmung auch wegen ihres Charakters als empfindlicher Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Waldeigentümers abzulehnen.

2. Nutzungsmethoden im Schutzwald § 22 Abs. 4

Das ungewisse, verordnungsmäßige Verbot bestimmter Nutzungsmethoden könnte zu einer forstpolitisch höchst unerwünschten Erhöhung der Erntekosten bei Nutzungen im Schutzwald führen, was der ja grundsätzlich angestrebten Schutzwaldbewirtschaftung und insbesondere Verjüngung diametral zuwider laufen würde. Diese Bestimmung kann gestrichen werden.

3. Forstliche Bringungsanlagen § 59

a) Die Aufnahme der Schlepperwege in die gesetzliche Regelung der Meldungspflicht, mit Fristsetzung verschärft, bringt für Betriebe, besonders Kleinbetriebe, eine weitere bürokratische Belastung und ist für die Behörde ohne Effizienz, da eine Kontrolle der Situation zufolge der großen Zahl auch einer ausreichenden, objektiven Stichprobe unmöglich ist. Die Schlepperwegebestimmung ist wirklichkeitsfremd, schon von der Definition her. Daß Probleme entstehen können, wird nicht in Abrede gestellt, diese müßten jedoch durch andere Bestimmungen des Forstgesetzes (z.B. Erhaltung der Bodenkraft, Waldverwüstung etc.) schon abgedeckt sein.

b) Bewilligungsverfahren für Forststraßen (§ 64)

Die weitere Formalisierung des Anmelde- und Bewilligungsverfahrens wird ebenso wenig nutzen, wie die bisherigen Bestimmungen, wo in einzelnen Fällen die Behörden die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten nicht immer voll wahrgenommen haben.

27. 3. 1985



13. 5. 1985

A-1180 WIEN, am
GREGOR MENDEL-STRASSE 33
TEL. 34-25-00Betr.: Vorschläge zur Novellierung des Forstgesetzes 1975

1.) Im Anhang des Forstgesetzes 1975 sind die Holzgewächse gem. § 1 Abs. 1 namentlich angeführt. Der Entwurf zur Novelle ändert die Liste der Laubgehölze ab. Darin wäre *Ulmus carpinifolia* durch den gültigen Namen *Ulmus minor* zu ersetzen. Der deutsche Name "Braunknospiße Esche" ist unüblich; gebräuchlich ist "Schmalblättrige Esche".

Nicht zur Novellierung vorgesehen erscheint die Ziffer 1, Nadelgehölze, doch sollte hier die Gattung *Cupressus* wegbleiben, da ihre Arten in Österreich nicht winterhart sind. Die ebenfalls bei uns nicht winterharte *Sequoia (sempervirens)* wäre durch *Sequoiadendron (giganteum, Riesen-Mammutbaum)* zu ersetzen.

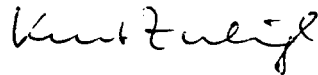
2.) An geeigneter Stelle, etwa im Anschluß an § 25, sollte eine Bestimmung über Naturwaldreservate eingebaut werden. Solche Reservate, die vorwiegend der waldbaulichen Grundlagenforschung dienen, die Beobachtung der natürlichen Entwicklung verschiedener Waldgesellschaften ermöglichen sollen und in denen deshalb alle Eingriffe, auch die Aufarbeitung kranken und abgestorbenen Holzes unterbleiben muß, wurden in den letzten Jahrzehnten in den meisten Ländern eingerichtet. Auch in Österreich gibt es schon rund 300 ha solcher, wenigstens vorläufig für diesen Zweck gesicherter Flächen. Nur ein Teil davon ist nach den Naturschutzgesetzen geschützt, allen voran der Urwald Rothwald.

Bei strenger Auslegung des § 45 (Aufarbeitungspflicht für Schadholz) wären solche Totalreservate und damit eine Naturwaldforschung, deren Wert heute unbestritten ist, gar nicht möglich. Dabei bestehen etwa in der BRD fast 10.000 ha solcher Flächen, die seit 10-15 Jahren, in Einzelfällen bis 74 Jahren nicht gepflegt werden und von denen in keinem Fall bisher eine gefährliche Schädlings-Massenvermehrung ausgegangen ist.

Denkbar wäre ein § 25 a etwa folgenden Wortlauts:

- (1) In Naturwaldreservaten, die der forstlichen bzw. naturwissenschaftlichen Forschung dienen, unterbleiben grundsätzlich alle Eingriffe mit Ausnahme solcher, die für die Erreichung des Forschungszieles notwendig sind. Die Bestimmungen des § 45 gelten für sie nicht. Eine Bekämpfung von Forstschädlingen kann nur bei drohender Existenzgefährdung der umliegenden Waldflächen vorgeschrieben werden.
- (2) Naturwaldreservate sind von der Behörde über Antrag einer wissenschaftlichen Institution nach Anhörung des Verfügungsberechtigten zu erklären.
- (3) Soweit erforderlich, kann in Naturwaldreservaten auch eine dauernde Sperre für den Besucherverkehr von der Behörde verfügt werden.

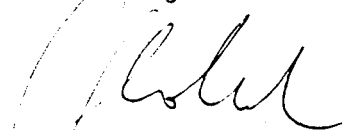
(Entsprechende Ergänzung in § 34 Abs.3!)



(Ao.Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt Zukrigl)



o. Univ. Prof. Dr. E. Führer
Vorstand des Institutes
f. Forstentomologie u. Forstschutz



A. Prof. Dipl. Ing. Dr. G. Glatzel
Vorstand d. Institutes f. Forstökologie

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
INSTITUT FÜR WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Vorstand: O. PROF., WIRKL. HOFRAT DIPL.-ING. DR. NAT. TECHN.
H. AULITZKY

A-1190 Wien 1985-04-30
Peter-Jordan-Straße 82
Tel. 02 22 / 34 25 00, KI. 493

Herrn
o. Univ. Prof. Dr. Hartmut GOSSOW
Institut für Wildbiologie und
Jagdwirtschaft

Colloredogasse 12
A-1180 Wien

EINGEGANGEN

3. Mai 1985

Er.....

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 08/3-1985/HA/kp
Betreff: Forstgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Kollege!

Das gefertigte Institut stimmt dem Inhalt der Änderungen, insbesondere jenen, die sich mit dem forstlichen Straßenbau befassen zu, weil die bisherige Praxis gezeigt hat, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen keineswegs ausgereicht haben, um Schäden zu verhindern deren Behebung wieder öffentliche Mittel erfordert. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang an die April - Katastrophe 1975 erinnert, wo 2 Drittel aller Schäden ihre Ursache in mangelhafter Qualität der Wegebauten hatten. Über die vorgesehenen Bestimmungen hinaus wäre es sicher noch von Vorteil, im Rahmen des jetzigen Berichtes für bewilligungspflichtige Wegebauten eine hydrogeologische Untersuchung des Terrains zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich,

Ihr stets ergebener



(Dr. H. AULITZKY)

EINGEGANGEN

3. April 1985

Bf.

INSTITUT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE,
AGRARPOLITIK UND RECHTSWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

H. Fabian

Herrn
Univ.Prof.Dr. Hartmut GOSSOWim Hause

A-1190 Wien 1985-04-26

Peter Jordan-Straße 82

☎ 0222 / 34 25 00

Sehr geehrter Herr Professor!

Im folgenden darf ich Ihnen meine Bemerkungen zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle, Z1 12.102/03-I 2/85 übermitteln.

Vorausschicken möchte ich, daß ich nicht Gelegenheit hatte, diesen Entwurf auch forstfachlich zu diskutieren. Es mag daher durchaus sein, daß meine Bemerkungen, aus einem forstfachlichen Blickwinkel gesehen, ein anderes Gewicht erhalten.

Allgemeines zum Entwurf

Der Entwurf schließt sich würdig an die legislativen Mängel des Forstgesetzes an. Es wurde die Chance versäumt, mit diesem Entwurf, der die immerhin schon dritte Novelle des bei Erlassung als "Jahrhundertgesetz" gepriesenen Gesetzeswerkes bringen soll, das Forstgesetz in der Weise zu bereinigen und nezugestalten, daß die zB von BOBEK in seinem Beitrag "Das Forstgesetz 1975 - eine kritische Würdigung" beanstandeten Mängel bereinigt werden und damit dieses wichtige Gesetz auch für Nichtspezialisten einigermaßen verständlich wird.

Erschwert wird die Übersicht noch zusätzlich dadurch, daß auch bei geringfügigen Änderungen des derzeitigen Textes oftmals der gesamte Absatz einer Novellierung unterzogen wird, sodaß es oftmals eines zweiten Blickes bedarf, um die Änderung zu erkennen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Z 1 und 3: Entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen scheint es fraglich, ob die Festsetzung der Grenze mit 200 m² gerechtfertigt und sinnvoll ist. Dies insbesondere auch im Hinblick auf den erhöhten Verwaltungsaufwand, den das Unterstellen derartig kleinflächiger Baumgruppen unter die strengen Bestimmungen des Forstgesetzes mit sich bringt. Zu bedenken sind auch Schwierigkeiten in Verbindung mit den Regelungen der Z 8 (§ 15), da nicht anzunehmen ist, daß Baumgruppen in der Flur mit einem Ausmaß von knapp über 200 m² eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung ermöglichen. Es scheint somit hiermit ein Widerspruch vorzuliegen.

Zu Z 5: In Zeile 3 wäre es günstiger, statt "erforderlich ist" die Formulierung "erforderlich scheint" zu wählen. Ob die vorgesehene Vorschreibung erforderlich ist, wird sich in der Regel zu spät herausstellen. Man sollte daher der Behörde die Möglichkeit geben, auch bei begründeter Annahme des Erfordernisses die entsprechenden Vorschreibungen zu machen.

Zu Z 7: Im Hinblick auf die zu beobachtende Vorgangsweise von Energieversorgungsunternehmungen (vgl. Hainburg) wäre es sicherlich wünschenswert, dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes beim Nachweis vermögensrechtlicher Nachteile Erleichterungen zu gewähren. Ansonsten ist der Eigentümer gezwungen, diesen Nachweis mit Hilfe (mehrfacher) wissenschaftlicher Gutachten zu führen, was vor allem im Bezug auf die Kostenfrage bei Prozeßführung einer Rechtsverweigerung gleichkommen kann.

Zu Z 9: Es wäre wahrscheinlich im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahren sinnvoll, die in Zeile 1 und 2 des § 15a Abs 1 angesprochene Ausnahme fallen zu lassen. Im Hinblick auf die vielfachen Kostenbelastungen muß man jedoch für jegliche Ausnahme, die keine kostenpflichtige Amtsbescheinigung erfordert, dankbar sein.

Zu Z 10: Hinsichtlich der "flächenhaften Gefährdung" (lit d) sollte das Mindestausmaß nicht in absoluten Zahlen ausgedrückt werden, sondern in Beziehung zur Gesamtfläche gesetzt werden. Ansonsten würde sich die absurde Situation ergeben, daß in kleinflächigen Waldgebieten (vgl Bemerkungen zu Z 1) eine Waldverwüstung gemäß lit d nicht eintreten könnte, da die Gesamtfläche nicht das erforderliche Mindestausmaß erreicht.

Zu Z 11: Durch die Formulierung der anzufügenden Bestimmung wird bewirkt, daß Ungleichheiten geschaffen werden. In Gemeinden, deren Fläche zu weniger als 25 % bewaldet ist, ist zu erwarten, daß die anderen Grundflächen bereits intensiv genutzt werden und daher eine Ersatzaufforstung schwer möglich sein kann. Dies würde bedeuten, daß in diesen Gemeinden eine Rodung überhaupt nicht bewilligt werden darf. Ob diese Ungleichheit auch sachlich gerechtfertigt ist, wäre im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung näher zu untersuchen.

Zu Z 12: Offenbar sollen Kurzumtriebswälder ebenfalls als Wald gelten. Eine Aufnahme dieser Betriebsform in § 1 Forstgesetz wäre daher empfehlenswert. Die Bewirtschaftung als Kurzumtriebswald ist meines Erachtens nicht eine Rodung, sondern bestenfalls eine Ausnahme vom Verbot hiebsunreifer Bestände.

Da die Verordnung über raschwüchsige Baumarten eine Staffelung der Hiebsunreife zwischen 10 und 40 Jahren kennt, ist die Festlegung der Umtriebszeit des Kurzumtriebswaldes mit 10 Jahren nicht unmittelbar einsichtig.

Zu Z. 13: Die Bestimmung eines Zeitpunktes gemäß lit a ist in dieser Form abzulehnen, da auch die Dauer eines allfälligen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof berücksichtigt werden müßte. Es wäre daher vorzusehen, daß nicht ein fixer Zeitpunkt festgesetzt werden sollte, sondern eine bestimmte Frist ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

Zu Z. 15: Die gemäß § 19 Abs 6 lit b anzuführenden Behörden sollten zumindestens beispielsweise angeführt werden.

Zu klären ist, ob die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Abs 7 den Bescheid mit Nichtigkeit bedroht, oder lediglich im Rechtsmittelverfahren als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann.

Zu klären wäre im Zusammenhang mit Abs 8, ob eine Präklusion der Einwändungen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung besteht, bzw wie lange derartige Einwendungen erhoben werden können.

Zu Z 16: Das Verbot bestimmter Benutzungsmethoden sollte meines Erachtens besser die Behörde im Einzelfall festlegen, da sonst zu befürchten ist, daß die Regelung der Verordnung zu kompliziert und unübersichtlich wird.

Zu Z 19: Hier ist die Frage zu stellen,^{ob} die Befristung einer Sperre mit längstens 5 Jahren für Wildwintergatter (lit e) oder Waldflächen für wissenschaftliche Zwecke (lit f) sinnvoll ist.

Zu Z. 20: Obwohl in den Erläuternden Bemerkungen Art 18 B-VG zitiert ist, muß zur vorgeschlagenen Regelung bemerkt werden, daß die angegebenen Kriterien für die Stattgebung äußerst unzulänglich umschrieben sind. Ob sie tatsächlich das Erfordernis der ausreichenden gesetzlichen Determinierung erfüllen, ist zu bezweifeln.

Zu Z. 25: Die Erläuterungen zu dieser Ziffer sind höchst dürftig; es ist wohl nur für Spezialisten zu erkennen, worin die Verbesserung bestehen soll. Hinsichtlich des vorgesehenen Absatzes 5, insbesondere seines letzten Halbsatzes,

ist zu bemerken, daß durch die Doppelverwendung des Wortes "Gestaltungseinrichtungen" dieser als grammatikalisch verunglückt zu bezeichnen ist.

Zu Z. 26: In Zeile 4 der lit a des Abs 1 muß es statt "Schädlingen" lauten: "Schäden".

Zu Z. 29: Sofern der Bundesminister berechtigt ist durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, sollte dies auch im Hinblick auf die Sicherheit geschehen. Die Einschränkung auf die Erhaltung des Waldes und seines gesunden ökologischen Zustandes ist nicht unmittelbar einsichtig, insbesondere im Hinblick auf die Detailangaben des zweiten Satzes.

Zu Z. 30: Der erste Satz scheint überflüssig, da wohl jedermann, wenn auch mit gradueller Abstufung, gehalten ist, die forstgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zu Z 31: Die Erläuternden Bemerkungen widersprechen dem Wort "spätestens" in § 62 Abs 1 Zeile 2 (Vgl dort: "innerhalb von 8 Wochen"). Die weiteren vorgesehenen Bestimmungen für das Verfahren scheinen insoferne äußerst unbefriedigend zu sein, da es die Behörde aufgrund der Fristenregelungen in der Hand hat, Verzögerungen der Errichtung einer Forststraße zu bewirken, ohne daß sie hiefür zur Haftung für daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile herangezogen werden könnte.

In § 64a Abs 2 sollte geklärt werden, ob die dort genannten Parteien durch den Antragsteller namhaft zu machen sind. Die Möglichkeit einer Beeinflussung dürfte nicht immer klar abzuschätzen sein.

Zu § 64 Abs 3 vgl die Bemerkungen zu Z 15 (§ 19 Abs 8).

Zu Z. 34: Vergleiche die Bedenken bezüglich ~~der~~ Verordnung über raschwüchstige Baumarten.

Zu Z. 44: Um allfällige Interpretationen, die Dienststelle hätte nur bei Vertretung des öffentlichen Interesses Parteistellung, auszuschließen, wäre es besser, die Parteistellung in den ersten Satz einzubeziehen (zB "... die Dienststelle mit Parteistellung beizuziehen").

Zu Z. 48: Um allfälligen Schwierigkeiten auszuweichen, wird empfohlen, eine Bestimmung anzufügen, aus der hervorgeht, daß die Mitglieder der Prüfungskommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig sind. (Vgl. § 29 Beamtendienstrechtsgesetz). Die Prüfungskommission ist zweifellos ein Organ des Bundesministeriums, sodaß Fragen hinsichtlich einer allfälligen Weisungsgebundenheit auftauchen könnten.

Zu Z. 49: In lit c sollte statt "Universitätsstudiums" "so wie in lit a " Diplomstudiums⁴ stehen. Ansonsten könnte sich die Situation ergeben, daß ein Studierender, der nach Abschluß des Diplomstudiums ein Doktoratsstudium betreibt, das ebenfalls zu den Universitätsstudien zählt, erst nach Abschluß dieses Studiums die anzurechnende dreijährige praktische Tätigkeit aufnehmen kann.

Zu Z. 50: Vgl. die Bemerkungen zu Z. 48.

Zu Z. 67: Die Erläuterungen beziehen sich zu dieser Ziffer auf Bauvorhaben. Diese Einschränkung geht jedoch weder aus dem derzeit geltenden Gesetzestext noch aus dem Text des Entwurfes hervor. Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob diese Delegationsbefugnis ~~lediglich~~ unter den genannten Kriterien rechtsstaatlichen Erwägungen standhält, auch wenn sich in anderen Rechtsvorschriften eine derartige Delegationsbefugnis befindet. In besonders gelagerten Fällen könnte sogar mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer zu rechnen sein, da der Bundesminister bei Bescheiden von Unterbehörden die Möglichkeit ~~der~~ Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs hat, was bei eigenen Bescheiden auszuschließen wäre.

Zu Z. 68: Hier sollten auch Bewilligungen von Leitungsfreiheiten aufgenommen werden.

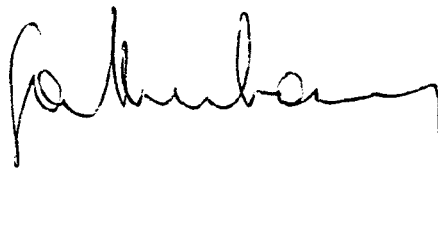
Zu Z. 69: Die Formulierung "nach Möglichkeit" in lit c ist nach wie vor unbefriedigend. Handelt es sich ^{um} (zeitliche, finanzielle, fachliche usw.) ~~um~~ Möglichkeiten der Behörden?~~?~~

Zu Z. 72: Die Formulierung "zuständigen Behörde" dürfte Z. 66 widersprechen, da nach dieser Formulierung als "Behörde" die Bezirksverwaltungsbehörde bezeichnet wird. Diese können jedoch nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen.

Zu Z. 73: Für den Straftatbestandskatalog des Forstgesetzes gelten im besonderen Ausmaß die Bedenken hinsichtlich der Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit des Forstgesetzes. Es ist einem Staatsbürger kaum zuzumuten, bei Lesen dieses Paragraphen die Fassung geschweige denn die Übersicht zu bewahren.

Zu der vorgesehenen Neuregelung des § 174 Abs 4 lit d Z. 2 wäre vorerst die Frage zu stellen, ob die Grenze von zwei Kilo als ausreichende Einschränkung erachtet wird. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß auch im Entwurf die Gelegenheit versäumt wurde, die Bevölkerung dahingehend aufzuklären, daß der Waldeigentümer nach wie vor die Berechtigung hat, das Sammeln von Waldobst, Beeren oder Pilzen an eine Erlaubnis zu binden oder überhaupt zu untersagen. Vielfache Anfragen an unserem Institut zeigen jedoch die Notwendigkeit einer derartigen Klarstellung.

Zu Abs 4 lit e wäre zu fragen, was unter "öffentlicher Einrichtung" zu verstehen ist. Ist dies eine Einrichtung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet, ^{und} getragen wird oder ist dies eine Einrichtung, die jedermann unter gleichen Bedingungen zugänglich ist?



INSTITUT FÜR FORSTLICHES BAUINGENIEURWESEN
UND WALDARBEIT AN DER

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR

~~VORSTAND: O. PROF. DIPL. ING. DR. ERNST PESTAL~~
A-1190 WIEN, PETER-JORDAN-STRASSE 82 - TELEFON 0222/342500

WIEN, am 22. April 1985

Univ.Ass. Dipl.Ing. Dr. Ferdinand GORTON

Betreff: Begutachtung der Forstgesetz Novelle

Ohne Zweifel besteht in manchen Bereichen des Forstgesetzes berechnigte Zweckmäßigkeit für eine Novellierung. In der vorliegenden Begutachtung wird aber ausschließlich auf jene Passagen der Novelle eingegangen, die den Fachbereich des Institutes betreffen und zum Teil als nicht zielführend bezeichnet werden müssen.

§ 34 Abs. 4:

Die in diesem Absatz vorgesehene Bewilligungsfrist für befristete Sperrungen von Waldflächen im Ausmaß über 5 ha und einer Dauer über 4 Monate erscheint problematisch. Da im Zuge der Holzernte, die zu sperrende Waldfläche, zusammengesetzt aus Schlagfläche und Arbeitsbereich (z.B. lange Bodenlieferung), sehr rasch eine Größe von 5 ha erreicht, sollte diese auf zumindest 10 ha erhöht werden. Um bei unbeeinflussbaren Witterungsverhältnissen (lange, tiefe Wintermonate, etc.) den Verwaltungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen, sollte die vorgesehene Frist von 4 Monate auf mindestens 6 Monate verlängert werden. Eine Bestrafung bei Nichteinhaltung von § 34 (2) nach § 175 (5) lit b erscheint auf alle Fälle als ungerechtfertigt hoch.

§ 59 Abs. 3:

Die hier enthaltene Definition für "Schlepperwege" erscheint als untauglich, da für eine einfache Seilgasse, Rückegasse, Fahrspur und ähnliches "keine bauliche Anlage erforderlich" ist und dennoch "Waldboden oder Bewuchs in unerheblichen Ausmaß beansprucht wird".

Eine fachliche Definition für "Schlepperwege" müßte demnach etwa folgend lauten: "Ein Schlepperweg ist ein für die Bringung bestimmter Weg, für den Waldboden und Bewuchs in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird. Er ist eine trassierte, durch bauliche Anlagen hergestellte, primitiv entwässerte, ungeböschte und nutzungsorientiert zeitlich begrenzte Wegeanlage".

Auf § 59 (3) sollte daher in der jetzigen Vorlage gänzlich verzichtet werden.

§ 60 Abs. 4:

Da dieser Absatz trotz schwerer Bedenken seit der Novellenvorlage 1981 unverändert beibehalten wurde, wird der hiezugehörende Ausschnitt aus der Begutachtung von Herrn em.o.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Ernst PESTAL, vom 16.12.1981 vollinhaltlich wiedergegeben:

"ad § 60 (4) der Novelle

Das wichtigste Anliegen für die Baupraxis, für Lehre und Forschung aber auch für die staatlichen Verwaltungsinstanzen sehe ich darin, den § 60 (4) der Novelle zu streichen und begründe dies wie folgt:

1. Die in § 60 (4) beschriebene Befugnis, Verordnungen über Detailregelungen zu treffen besitzt der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ohnehin ex officio und zwar auch ohne Novelle zum FG 1975. Der Passus ist somit überflüssig.
2. § 60 (4) bezieht sich expressis verbis auf technische Maßnahmen, die dem Wechsel von Ort und Zeit unterliegen. Was an einer Baustelle tragbar, ja notwendig ist, kann an einer anderen unzulässig sein. Weiters befindet sich der Forststraßenbau derzeit in rascher Umstellung in Richtung auf pflegliche Bauverfahren, die noch vor wenigen Jahren nicht absehbar waren. Besonders einschneidend sind die Verbesserungen bei den Bohrverfahren, in der Praxis des Baggerbaus und am Sektor Wasserableitungen. Am Verordnungsweg erlassene technische Vorschriften könnten schon in wenigen Jahren überholt sein und zu Behinderungen führen.
3. Manche der angekündigten Reglementierungen wurden bereits betriebs- oder gebietsweise erlassen und mußten aufgehoben oder abgeändert werden (z.B. betreffend Steigungen, Massenausgleich, Trassenbreiten u.a.). Einige führten sogar zu Ergebnissen, die dem Sinn der Novelle zuwider liefen (z.B. Sprengschutthaldenbildung als Folge von Steigungsbegrenzungen)".

Bei der Erarbeitung des § 60 Abs. 4 scheint nicht bedacht worden zu sein, daß es ausgeschlossen ist, für das gesamte Bundesgebiet vollinhaltlich gültige Vorschriften über die "Planung, Errichtung und Erhaltung" (sh. Erläuterungen) zu erstellen, da Baustellen auf Grund der verschiedenen natürlichen Gegebenheiten nicht katalogisierbar sind und somit eine Unzahl von spezifischen Vorschriften erstellt werden müßte. Dies hätte unzweifelhaft eine Erweiterung des Beamtenapparates sowie eine allgemeine Verwaltungschwernis bei geringem Effekt zur Folge. Die im § 60 (4) vorgesehenen "insbesonderen Regelungen" stellen heute für die einschlägige Forstpraxis nichts Neues mehr dar, werden durchwegs angewandt und bedürfen keiner übergeordneten Vorschrift mehr.

(Der § 60 (4) sollte somit wegen Ineffizienz gestrichen werden).

§ 61 Abs. 4:

Kritisch angemerkt muß hier werden, daß in Z 30 der amtlichen "Erläuterungen" durch § 61 (4) jenem Personenkreis der Forstpraxis "ein höheres Maß an Verantwortung" übertragen werden soll, dessen "Unzulänglichkeiten" (sh. Z 29 "Erläuterungen") zu den problematischen Regelungen des § 60 (4) führen sollte. Als unbewiesenes Pauschalurteil muß die Äußerung in Z 30 "Erläuterungen", nämlich "der Bauwerber verfügt meist über keinerlei Erfahrungen mit der Errichtung von Bringungsanlagen" gewertet werden.

§ 62:

Die in Abs. 1 nun vorgesehene Verlängerung der derzeitigen Meldefrist auf 8 Wochen, sowie die durch Abs. 3 der Behörde ermöglichte Frist-

verlängerung , ist für den Bauwerber fast unzumutbar, zumal\$ danach erst ein eventuelles Bewilligungsverfahren nach Abs. 5 einsetzen könnte, dessen Dauer hingegen nicht geregelt ist. Gerade im Hinblick auf die vermehrte Schadholzaufarbeitung und die nötige Markteffizienz, wäre eine entsprechende Fristverkürzung ungedingt notwendig, um möglichst rasch, dringend notwendige Straßenbauten durchführen zu können und damit Folgeschäden für die Forstbetriebe hintanzuhalten.

Die in § 62 (1) lit. b zu berücksichtigenden, berechtigten Interessen der Wildbach- und Lawinenverbauung müßten zur Vereinfachung auf die vorgesehenen Einzugsgebiete nach § 99 (3) und (4) FG. 1975 beschränkt werden.

§ 63:

Im Sinne des Kommentars zu § 59 (3) erscheint der vorliegende Text von § 63 als nicht sinnvoll.

Im Falle der Beibehaltung von "Schlepperwegen" im Gesetz, könnte nach Neudefinierung im § 59 (3) lt. Vorschlag, im § 63 eine Meldepflicht für diese, zumindest in den Einzugsgebieten nach § 99 (3) und (4) vorgesehen werden.

Eine Angabe über den "Bringungsunternehmer" erscheint als nicht zielführend, da die Forstbetriebe in der Vergabe von Holzerntearbeiten flexibel sein müssen.

§ 64 Abs. 4 sowie § 64a Abs. 5:

Die hier vorgesehene "Bewilligung zur Inbetriebnahme" muß in jedem Fall abgelehnt werden. Einerseits würde es hiebei zu äußerst unangenehmen Verzögerungen bei der Abwicklung der Bringungsarbeiten kommen, andererseits wäre hieraus eine unverständliche fachliche Teilentmündigung der im § 61 (4) mit höherer Verantwortung ausgestatteten, befugten Fachkräften zu entnehmen, die auch noch zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Zusammenfassung:

Die, den Fachbereich des Institutes für Forstliches Bauingenieurwesen und Waldarbeit, betreffenden Passagen der Novelle zum Forstgesetz 1975, erscheinen mehrheitlich in der vorgegebenen Form als problematisch. Ohne Zweifel würde das Inkrafttreten der Novelle einen ungeheuerlichen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit sowohl bei den Forstbetrieben und Grundeigentümern als auch besonders im Behördenapparat zur Folge haben.

Vermehrter Aufwand verursacht naturgemäß vermehrte Kosten. Der auf Seite 6 der amtlichen Erläuterungen der Novelle unter "Kosten" angeführte Absatz widerspricht sich demnach selbst, wenn einerseits von "keinen unmittelbaren Mehrkosten", kurz danach aber von "vermehrten Arbeitsanfall" und "Personalbedarf" gesprochen wird.

Es müßten daher auch die Kosten zur Befriedigung der gesetzlichen Ansprüche geregelt werden, wobei nach dem Verursacherprinzip, diese keinesfalls zu Lasten der Forstwirtschaft sondern jener gehen muß, die diese Ansprüche stellen.

Da einige Passagen der vorliegenden Novelle, die Gefahr einer über das notwendige Maß hinausgehenden Verwaltungskomplikationen und Verteuerung bergen, die bei Zusammentreffen widriger Umstände zu einer einschneidenden Reduktion des dringend notwendigen Forststraßenbaues in Österreich führen können, wird seitens des Institutes, der den Forststraßenbau betreffende Teil der Novelle nicht befürwortet und auf die Novellenbegutachtung von Herrn em.o.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Ernst PESTAL von 1981 verwiesen, wo es heißt:

"Der Forststraßenbau stieß in den letzten Jahren auf zunehmende Kritik in der Öffentlichkeit. Diese betrifft allerdings in erster Linie die technische Durchführung und es ist die Frage offen, ob die Fixierung der Abhilfemaßnahmen in einer Gesetzesnovelle zweckmäßig ist. Die im FG. 1975 umrissenen Rahmenbestimmungen bieten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genügend Möglichkeiten auch ohne Novellierung der den Forststraßenbau betreffenden Paragraphen die angezielten Veränderungen herbeizuführen. In vielen Belangen würde schon eine bloße Straffung der Zügel durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Landesforstdirektionen den gleichen Effekt erzielen, und zwar ohne Beeinträchtigung der nötigen Elastizität".

ORD. UNIVERSITÄTS-PROF. DIPL. ING. DR. OTTO ECKMÜLLNER

Wien, 9. IV. 1985

An den

Senator der Studienrichtung Forst- & Holzwirtschaft

Herrn o. Prof. Dr. H. G o s s o w

im Hause

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle.

Vorbemerkung: Von den 185 §§ des Fg 1975 sollen durch diese Novelle nicht weniger als 66 §§ geändert oder ergänzt, sondern auch noch 3 neue §§ eingefügt werden.

Es handelt sich somit um eine ao. weitgehende Novellierung, sodaß in der Folge ein Neudruck des Fg notwendig sein wird.

Bei der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, alle Novellierungsvorschläge gründlich zu prüfen. Bei einer mehr minder überstürzten Stellungnahme kann ^{man} manches übersehen.

1) Es muß vorangestellt werden, daß das Forstgesetzden gesetzlichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

absteckt! Solange die Waldbewirtschaftung im Rahmen des Gesetzes erfolgt und diesen Rahmen nicht überschreitet, ist sie ordnungsgemäß und damit rechtlich gedeckt.

Ist dies aber auch dann der Fall und wird dem Grundgedanken der Walderhaltung entsprochen, wenn der in §1 Abs. 1 genannte

forstliche Bewuchs

lediglich aus Grünerle, Grauerle, Latsche, Hasel und dergleichen besteht? Es kann sich um eine verwilderte Blöße, um einen nicht ordnungsgemäß aufgeforsteten Kahlshclag handeln, der mit diesen Sträuchern verwachsen ist. Welche Handhabe hat die Forstbehörde, hier einzuschreiten. Vermutlich gar keine! Sie wird mit einem solchen Waldzustand zufrieden sein müssen, denn diese Sträucher gehören laut Anhang zum forstlichen Bewuchs, sie werden in der Regel durchaus standortsgemäß sein und die Fläche wird sicherlich geeignet sein, ein der vier Wirkungen des Waldes zu erfüllen. Eine "ordnungsgemäße Waldwirtschaft" liegt aber sicherlich nicht vor!

Müssen da die Waldeigentümer weiter denken als der Gesetzgeber???

2) Die bei §1 Abs. 1 vorgesehene Anfügung

"Eine Grundfläche ist jedenfalls geeeeignet...."

wäre

a) zu ergänzen: " wenn sie mit forstlichem Bewuchs bestockt und

WOHNUNG:

A-1160 WIEN, LIEBHARTSTALSTRASSE 70
TEL. 922481 94 81 29

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR:

A-1180 WIEN, GREGOR MENDELSTRASSE 33
TEL. 34 25 00 /DW 308

v o n d i e s e m

zu drei Zehnteln oder mehr übersch^{it}mt ist". (Eine Übersch^{it}zung durch Bäume eines angrenzenden Waldes soll nicht mitgerechnet werden).

h) Die vorgeschlagene Neufassung bedeutet eine sehr wesentlich Ausweitung der Legaldefinition, was Wald ist!

Bisher galt eine Grundfläche nur dann als Wald, wenn sie geeignet war, mindestens eine der vier Waldwirkungen hervorzubringen .

Jetzt würde das Gesetz festlegen, wann dies der Fall ist, nämlich wenn sie mit forstlichem Bewuchs bestockt und v o n d i e s e m zu mindestens drei Zehnteln übersch^{it}mt is

Damit würden nun wahrscheinlich zehntausende ha Almen, Hutweiden und landwirtschaftliche Grenzertragsböden plötzlich zu W a l d ; weil sie infolge der eingetretenen Extensivierung der Land- und Almwirtschaft nun mit Gründerle, Hasel, Latsch etc zuzuwachsen beginnen und dieser "Bewuchs" vielleicht schon drei Zehntel erreicht hat.

Allein schon eine einfache almwirtschaftliche Förderungsmaßnahme - z. B. die Gewährung von Alm-Auftr^{it}bsprämien durch das Land zum Zwecke der Landschaftserhaltung - würde die wirtschaftliche Entwicklung oft schlagartig verändern. Diese Flächen wären nun aber laut Gesetz bereits W a l d , und es müte erst eine Rodungsbewilligung erteilt werden.

Ist das wirklich beabsichtigt??

3) Bei §1 Abs 4 a erhebt sich die Frage, ob dieser Punkt nicht gestrichen werden sollte. Vermutlich würden nicht wenige Hochlagenwälder unter diese Ausnahmebestimmung fallen, die "außer Betrieb" stehen. Sie wären künftig nicht mehr Wald!

4) §13 Abs. 1: Die vorgeschlagen Anfügung dürfte ein~~e~~

"vorprogrammiertes Vollzugs-Defizit"

enthalten. Es heißt hier "Die Behörde h a t ...". Die Behörde wird sich in der Regel aber hüten, diesem Auftrag nachzukommen, denn diese Frage hängt aufs engste mit dem weitgehend ungelösten Wald-Wildproblem zusammen und die Behörde müte in der Regel auch gleich einen Zaunschut^zz vorschreiben und die damit zusammenhängende Kostenfrage regeln.

Es wäre sicher besser, es bei der

Beratung der Waldbesitzer

bewenden zu lassen und die Möglichkeiten der Förderung einzusetzen. Überdies machen es die "neuartigen Walderkrankungen (das Waldsterben)" höchst ungewiß, was

für die Waldwirtschaft der Zukunft das Richtige sein wird. Man sollte die Behörde auch deshalb nicht mit einer solchen Verantwortung belasten.

5) § 14, Abs 5. Der Ausdruck "nachbarlicher Wald" dürfte hier irreführend sein. Es handelt sich offenbar doch um den

vom Leitungsaufhieb betroffenen Wald.

6) § 16 Abs. 2: Das vorgeschlagene Flächenausmaß von 0,5 ha (im Schutzwald 0,2 ha) für das Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses dürfte für eine

Gefährdung durch Schnee, Wind, wildlebende Tiere und Immissionen

durchaus angemessen sein

nicht aber für die Ablagerung von Unrat.

Bei einer solchen handelt es sich auch nicht nur um den Bewuchs, sondern auch um den Boden und das Grundwasser. Eine Ablagerung von Unrat auf wenigen m² kann schon ein weites Gebiet beeinflussen, man denke nur an das beliebte Ölwechsell bei Autos im Wald!

7) § 30 Abs. 2: Als Antragsteller für eine Bannlegung wäre der Waldeigentümer besser als letzter zu nennen, denn nur in den allerseltensten Fällen wird er und nicht der durch den Wald zu schützende Nutznießer einen solchen Antrag stellen.

8) § 34 Abs. 2: Die vorgeschlagene, höch^{sten}stens 5-jährige Dauer einer Sperre des Waldes ist für den Fall

wissenschaftlicher Zwecke, aber auch für Wintergatter zweifellos zu kurz!

9) § 39 Abs. 3: Der Ausdruck

nutzungsorientiert zeitlich begrenzt hergestell^t scheint nicht besonders zur Charakterisierung von Schlepperwegen geeignet. Er könnte auch für Autobahnen gelten. Es wäre einfacher bloß anzugeben, daß es sich um

unbefestigte Erdwege handelt, die nur fallweise, im Zuge von Holznutzungen benützt werden.

10) § 60 Abs. 4: Bei dieser Verordnungsermächtigung wäre es zu wünschen, daß bei den angeordneten Beschränkungen das Wörtchen

wirtschaftlich zumutbar

eingefügt wird.

o. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Rudolf FRAUENDORFER
 INSTITUT FÜR
 FORSTLICHE BETRIEBSWIRTSCHAFT
 UND FORSTWIRTSCHAFTSPOLITIK
 an der Universität für Bodenkultur Wien

EINGEGANGEN

11. April 1985

Er.....

Wien, 28.3.1985
 Gregor Mendelstraße 33
 A-1180 Wien, Tel. 34 25 00

Herrn

o. Prof. Dr. Hartmut Gossow

Colloredogasse 12

1180 W i e n

Betr: Stellungnahme zur Forstgesetznovelle.

Neben einer großen Zahl textlicher Berichtigungen und Klärungen des Gesetzes von 1975 enthält das Gesetz auch viele unzweifelhaft begrüßenswerte Neuerungen, die kaum die Tätigkeit der Forstbetriebe beeinflussen werden. z.B. ist es als positiv zu verzeichnen, daß das Rodungsverbot für zukünftige Energiewälder auf bisher landwirtschaftlichen Flächen aufgehoben wird, wenn auch nach allem was wir wissen, kaum mit einer starken Ausweitung solcher Kulturen zu rechnen sein wird.

Einige neue Regelungen bringen aber zweifellos sehr spürbare neue Beschränkungen und Erschwernisse für die Forstbetriebe, während gleichzeitig die Durchführbarkeit dieser neuen Bestimmungen ohne beträchtliche Ausweitung des Fachpersonals der Forstbehörde bezweifelt werden darf. Hier besteht bei mir oft die Befürchtung, daß es nur zu einer Verbürokratisierung und gegebenenfalls zur stichprobenweisen Anwendung in ausgewählten Einzelfällen kommen könnte. Von der Tatsache, daß sich Forstwirtschaft in Österreich ausschließlich in erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen abspielt kann man bei der Beurteilung des Entwurfes nicht absehen, umso mehr als diese Betriebe bereits schwer unter der Last der externalisierten Kosten der Industrie, des Verkehrs und Fremdenverkehrs zu leiden haben und voraussichtlich auf lange Zeit (Waldsterben) sich in einem ökonomischen Tief befinden.

1) Forststraßen/Schlepperwege: (Z 28 bis 31)

Bei allem Verständnis für die Bestrebungen ökologische Schäden durch Straßenbauten zu vermeiden erscheinen mir diese Bestimmungen vor allem geeignet die Bürokratie weiter aufzublähen und die Arbeiten im Betrieb zu verzögern. Für jeden

Schlepperweg Anträge mit Skizzen vorzulegen muß zu einer Flut von Akten für die Behörde führen, die dann doch wohl wieder nur nach gehöriger Ablage am Schreibtisch erledigt werden. Hätte die Forstbehörde zeitlich und Personell bereits die Möglichkeit die Durchforschung und Beaufsichtigung der Wälder stetig durchzuführen, dann würden sich solche Regelungen zweifellos erübrigen. Eine neue Bestimmung kann aber Personalmangel nicht ersetzen. Wie viele "schwere Schäden als Folge von Schlepperwegen" wurden im Verhältnis zur Gesamtzahl festgestellt? Wie verhält es sich zu wahrhaft katastrophalen Schäden als Folge von Schiabfahrten, die wegen des "höheren öffentlichen Interesses" dem Fremdenverkehr gestattet wurden?

2) Vorschreibung der Baumartenwahl: (Z 5)

Die Zahl der Faktoren, die gegebenenfalls die Begründung "naturnaher Bestände" erschweren oder verhindern ist beträchtlich. Alle diese Faktoren müßten bei Vorschreibung der Baumartenwahl durch die Behörde gehörig berücksichtigt, nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

Zum Beispiel ist es in beträchtlichen Teilen des österreichischen Waldes bekanntlich nicht möglich solche naturnahe Mischwälder zu begründen, weil das Schalenwild es verhindert. Wird also die Behörde bei Vorschreibung der Baumart auch den übermäßigen Wildbestand reduzieren oder die kostspielige langfristige Zäunung finanzieren?

Oder soll diese Vorschrift im Gesetz nur die gute Absicht demonstrieren, ohne von der Durchführbarkeit überzeugt zu sein?

3) Nutzungsverfahren im Schutzwald: (Z 17)

Das Verbot "bestimmter Nutzungsverfahren" im Schutzwald ist relativ vage gehalten. Zweifellos kann es sich nur um einige wenige Großbetriebe handeln die tatsächlich Ganz- oder Vollbaumnutzungen derzeit bereits durchführen und dabei gelegentlich auch in den Schutzwald kommen. Es ist die Frage ob dieser Tatsache nicht auch bereits mit anderen Bestimmungen des Forstgesetzes gerecht zu werden wäre?

Schließlich soll ja die für die Verjüngung des Schutzwaldes so notwendige Nutzung nicht weiter erschwert werden.

4) Hinweistafeln für schiegegefährdete Jungwüchse: (Z 21,22)

Das Betreten -und natürlich auch das Befahren- dieser Jungwüchse ist ja bereits verboten. Zur Übertrötung kommt es praktisch ausschließlich in der Folge der Aufstiegshilfen und der Reklame der Fremdenverkehrsbetriebe. Diese sollten daher verpflichtet werden auf ihre Kosten diese Schäden zu verhindern und gegebenenfalls auch die Tafeln aufzustellen.

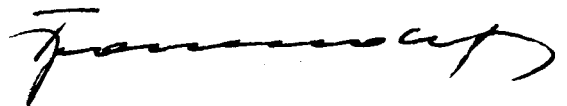
5) Wildbachverbauung: (Z 41,44)

Die neuen Regelungen werden zweifellos der Wildbachverbauung ihrer Ziele erleichtern, aber den Forstbetrieben neuerliche Erschwernisse bringen. Das wird auch insbesondere durch die Parteistellung der Fall sein.

6) Praxisanrechnung für Förster: (Z 52)

Für die Zulassung zur Staatsprüfung f.d.höheren Forstdienst ist eine dreijährige Praxis gefordert. Die Prüfung bringt das Recht einen Forstbetrieb zu führen, die Praxis dazu sollte daher auch im Betrieb erlangt werden - wo sonst?. Leider verlangt das Gesetz nicht die Praxis im Betrieb, sondern unter der Anleitung eines geprüften Forstwirtes. Es ist absurd wenn, wie geschehen, ein Assistent an einem Institut der Bodenkultur deshalb zur Prüfung zugelassen wurde, weil zu dieser Zeit der Rektor der Universität für Bodenkultur ein geprüfter Forstwirt war! Weder hat der Mann einen Tag Betriebspraxis erfahren, noch war sein direkter Vorgesetzter Professor ein geprüfter Forstwirt!

Man sollte diese Bestimmung, die die Notwendigkeit einer echten Betriebspraxis so gering schätzt, abschaffen und sie nicht auch noch auf den Försterdienst ausweiten!



INSTITUT FÜR WILDBIOLOGIE
UND JAGDWIRTSCHAFT
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
C O L L O R E D O G A S S E 1 2
A-1180 WIEN TELEFON 0222/34 0271

08.04.1985

Anmerkungen zur Forstgesetz-Novellierung 1985

Ich beschränke mich auf Aspekte, welche das og. Institut und sein Lehr- sowie Forschungsgebiet betreffen und von anderen Kommentatoren der FG Forst- und Holzwirtschaft nicht bereits aufgegriffen wurden (bzw. allenfalls in von meinen Überlegungen abweichenderweise).

Ad Z.1: § 1(1)c) wäre meines Erachtens folgendermaßen zu ergänzen:

" W o h l f a h r s w i r k u n g , das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung, sowie als Lebensraum (Ökosystem) der im Wald beheimateten wildlebenden Tiere und Pflanzen, unbeschadet ihrer forstwirtschaftlichen und waldfunktionalen Bedeutung, oder"

Ein derartiger Zusatz könnte (und sollte!) deutlich machen, daß die Wohlfahrtswirkung und Lebensraumbedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft nicht auf abiotische Faktoren (wie in der bisherigen Formulierung) beschränkt ist. Das erscheint nicht nur in Zeiten eines erweiterten Umweltbewußtseins der Allgemeinheit begründet sondern nicht zuletzt auch für das Selbstverständnis des Forstmannes selbst, der sich im allgemeinen über seine biotopschaffende und -verändernde Rolle viel zu wenig im klaren ist, als daß er auch genügend bewußt entsprechende Konsequenzen zieht und seinen ökologischen Spielraum voller und besser ausnützt.

Forstgesetze wie das österreichische haben nicht nur die Waldöffnung mehr oder weniger großzügig 'geregelt', sondern z.B. auch eine Forstliche Raum- und Rahmenplanung vorgesehen und die dabei zu berücksichtigenden Waldwirkungen definiert.

Wildtiere/-pflanzen zählen (bisher) nicht dazu - außer "wildlebende Tiere" als flächenhafte Waldverwüster im § 16(2)d). Das heißt, daß im Rahmen der forstlichen Raumpläne (§ 8(2)a-c) weder die Forstwirtschaft als 'Wildtier-Habitat-Management' noch die Bedeutung vieler wildlebender Tiere als waldbaulich oft sehr relevanter Standortfaktor forstgesetzlich begriffen und berücksichtigt wird und damit auch nicht entsprechend kompetent (nämlich zuständigkeitshalber!) in die forstliche Waldentwicklungs-/Fach-/Gefahrenzonenplanung integriert werden kann. Außerdem riskiert man meines Erachtens, daß etwa ökologisch orientierte "Waldwerterhebungen" (oder wie sonst benannt) zunehmend mehr von eher fachfremder Seite (Naturschutz; Raumplanung; Landschaftsökologie) bewerkstelligt werden. Nicht zuletzt wäre meines Erachtens eine Handhabe nötig, um im Rahmen von Bund-Land-Verträgen z.B. einschlägige Planungsempfehlungen und Erfolgskontrollen um den Faktor Wild(lebende Tiere) konkret(er) erweitern zu können. Schließlich lassen sich Schadensanfälligkeiten im Wald nicht nur gegenüber abiotischen Faktoren und Insektenkalamitäten resistenzsteigernd beeinflussen, sondern ebenfalls gegenüber Wildschäden - wenn auch Letzteres meist nur bei Integration entsprechend abgestimmter jagdhegerischer Maßnahmen.

Ad Z. 10: § 16(2)d) wäre folgendermaßen zu ergänzen:

"der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, Ski-fahrer, wildlebende Tiere oder auch freiweidende Haustiere, Immissionen, Mindestausmaß von 0.5 ha, im Schutzwald von 0.2 ha aufweist bzw. anbruchkritische Stellen betrifft."

Ad Z. 19: § 34(2)e) wäre hinsichtlich der 5-Jahres-Befristung zu überdenken, denn Wintergatter lohnen in der Regel den Bauaufwand für nur 5 Jahre nicht, sind aber zumindest teilweise geeignet, wildschadensmäßig eine ausreichende Konzentration/Ablenkung anstelle einer sonst viel flächigeren Schadensverteilung zu gewährleisten. Voraussetzung dazu ist in der Regel aber nicht nur eine entsprechende Standortwahl des Einzelgatters - mehr an den Wintereinstandsansprüchen des Rotwildes als an bevorratungstaktischen Gesichtspunkten orientiert - ,

sondern auch eine großflächig abdeckende Vielzahl solcher Wintergatter; denn Einzelgatter, noch dazu ungünstig gelegen, nützen flächig wenig und forcieren im Gatter in der Regel natürlich nur flächige Waldverwüstungen.

Eine ähnliche Bedeutung können auch Wildschutzgebiete/Ruhezonen nur längerfristig erlangen. Andererseits erscheinen für derartige Einrichtungen wie im Grunde genommen auch für Nurfütterungen vielleicht Kommissionierungen hinsichtlich ihrer Begründung und Standortwahl ganz sinnvoll, wie sie zur Zeit in der Steiermark ins Auge gefaßt werden.

Ad Z. 20: Da andererseits Wintergatter oder/und raum-zeitlich begrenzte Ruhezonen durchaus den 4 - M o n a t s - R a h m e n (in § 34(4)) immer wieder sprengen dürften, da der Winter bei uns oft länger anhält, ergeben sich aus dieser Bestimmung erhebliche bürokratische Mehrbelastungen auf beiden Seiten.

Ad Z. 58: In § 119(2) sollte im L e h r p l a n an Forstfachschohlen neben der sehr wichtigen praktischen Unterrichtung in "Wildkunde und Jagdbetrieb" (d) auch stärker eine wildökologische Grundausbildung (Wildernährung; Populationsdynamik; Wildbestandserhebungen; Biotophege-Gesichtspunkte etc.) in den Absatz b) aufgenommen werden, um hier mit der forstlichen Ausbildung Fachschul- und Universitätsabsolventen wirksamer aufeinander abzustimmen.



(o.Univ.Prof.Dr.H.GOSSOW)

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
FACHGRUPPENKOMMISSION
 Forst- und Holzwirtschaft
 Gregor Mendel Straße 33
 A-1180 Wien

UD. 498/2185

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

 im Wege des Rektors der
 Universität für Bodenkultur

**Bundesministerium für
 Land- u. Forstwirtschaft**
 17. MA

12.102/26

Wien, 13.05.1985

Betrifft: Zl. 12.102/04-I 2/85 v. 29.03.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Forstgesetz 1975 geändert wird (FG-Novelle 1985);

Die Fachgruppenkommission Forst- und Holzwirtschaft hat den Entwurf der Forstgesetz-Novelle 1985 (Eingang 16.04.1985) innerhalb ihrer Institute mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Daraufhin sind schriftliche Stellungnahmen der Herren AULITZKY, ECKMÜLLNER, FRAUENDORFER, GATTERBAUER, GLATZEL, GLÜCK, GORTON, GOSSOW, SAGL und ZUKRIGL verfaßt worden (s. Anlage).

Es darf außerdem an die Stellungnahmen der Herren AULITZKY, GLÜCK, KRAPFENBAUER und PESTAL erinnert werden, die Ihnen seinerzeit bereits für die Forstgesetz-Novelle 1982 zugegangen waren.

Hinsichtlich des die Universität für Bodenkultur näher betreffenden § 106 Abs. 3 lit a bis c hat die og. Fachgruppenkommission auf ihrer heutigen Sitzung einstimmig zu fordern beschlossen, daß in lit. b sowie lit. c entgegen dem Entwurf folgende Formulierungen gewählt werden mögen:

- " b) Die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen an der Universität für Bodenkultur, die nicht als Vor- oder Diplomprüfungsfächer

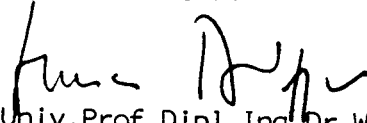
- " c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Diplomstudiums oder des Staatsprüfungs-Studiums unter Leitung eines Forstwirtes (§ 105 Abs. 1 lit c);".

o.Univ.Prof.Dr.H.Gossow
Fachgruppenkommissions-Vorsitzender

e.h.

Gesehen.

Der R e k t o r:


O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Werner BIFFL

INSTITUT FÜR FORSTÖKOLOGIE
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

A.Prof. Dipl.Ing.Dr. G. Glatzel
Institutsvorstand Kl. 528

WIEN 1985-04-11
G1/Ko 85/94

Herrn
O.Prof.Dr. H. Gossow
Vorsitzender der
Fachgruppe Forst- und Holzwirtschaft

I m H a u s e

2100700000

15. 100. 1985

Betrifft: Novellierung des Forstgesetzes

Sehr geehrter Herr Kollege!

Aus meiner fachlichen Sicht möchte ich folgende Ergänzung vorschlagen:

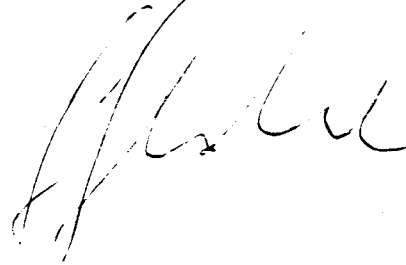
§ 48 lit c 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

1. des Anteils dieser Stoffe aus der Luft und am Bewuchs, die Depositionsrate dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie

Begründung:

Die tatsächlichen Eintragsraten vieler Stoffe (Säuren, Stickstoffverbindungen, Metalle) können aus der Messung der Konzentration dieser Stoffe in der Luft häufig nicht befriedigend abgeschätzt werden, weil in Wäldern besondere Depositionsmechanismen (Kronenfilterung, Interception von Nebel und Rauhref, Taubildung) wirksam werden. Viele Schwermetalle können sich über längere Zeiten im Boden anreichern und sind dann über Bodenanalysen wesentlich einfacher zu erfassen (Beispiele Bleiberg, Brixlegg aber auch Mülldeposition). Auch Streusalzwirkungen entlang Straßen sollten über Bodenanalysen und entsprechende Grenzwerte kontrollierbar sein.

Herzliche Grüße



INSTITUT FÜR FORSTÖKOLOGIE
PETER JORDAN - STRASSE 82
A-1190 WIEN - AUSTRIA
TEL.: (0222) 34 25 00